

Detlef Burhoff (Hrsg.)



# Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren

10. Auflage

ZAP

**Burhoff (Hrsg.)**

Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren

# Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren

10., aktualisierte und wesentlich  
überarbeitete Auflage 2025

von

**Detlef Burhoff**, Rechtsanwalt und  
Richter am Oberlandesgericht a.D., Leer/Augsburg

**Michael Eggers**, Rechtsanwalt, Hamburg

**Thomas Hillenbrand**, Richter am Oberlandes-  
gericht, Stuttgart

**Annika Hirsch**, Rechtsanwältin und Fachanwältin  
für Strafrecht und Dipl.-Sozialpädagogin, Hamburg

**Mirko Laudon LL.M.**, Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Strafrecht, Hamburg

**Dr. Benedikt Mick**, Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Strafrecht, Berlin

**Christiane Rusch**, Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Strafrecht, Hamburg

**Dr. Frederic Schneider**, Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Strafrecht, Hamburg

**Silvia Uschinski**, Rechtsanwältin, Hamburg



## Vorwort

Nachdem ich in der vorigen Auflage vorab darauf hingewiesen hatte/hinweisen musste, dass ich die Arbeiten an diesem Handbuch nicht mehr alleine „stemme“ (dazu unten zur 9. Auflage), kann ich in dieser 10. Auflage zu Beginn im Wesentlichen das wiederholen, was ich seit der 1. Auflage an dieser Stelle formuliere:

Der Strafprozess wird für den Mandanten nicht erst in der Hauptverhandlung entschieden.

Vielmehr werden, worauf schon *Karl Peters* 1980 in seinem Geleitwort für die von *Regina Lange* durchgeführte Untersuchung von „Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren“ hingewiesen hat und, was auch heute noch gilt, die Weichen für einen für den Mandanten möglichst günstigen Ausgang des Strafverfahrens bereits im Ermittlungsverfahren gestellt. Fehler, die hier gemacht werden, können, auch wenn der Verteidiger und/oder das Gericht sie noch rechtzeitig vor Abschluss der Hauptverhandlung erkennen, häufig kaum noch berichtigt werden. Deshalb muss der Verteidiger in jedem Strafverfahren im Interesse seines Mandanten schon im Ermittlungsverfahren sowohl die rechtlichen als auch die (verfahrens-)taktischen Besonderheiten des Strafprozesses kennen und beachten.

Das vorliegende Handbuch will den Strafverteidiger im Ermittlungsverfahren unterstützen. Es geht u.a. zurück auf Anregungen, die ich schon bald nach Erscheinen des (in Kürze in 11. Auflage vorliegenden) „Handbuchs für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ erhielt und die empfahlen, dem Strafverteidiger etwas Vergleichbares auch für das Ermittlungsverfahren an die Hand zu geben. Diese Anregungen haben mir damals Mut gemacht, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzugehen. Mein Anliegen war/ist es, auch mit diesem Handbuch dazu beizutragen, die „richtige“ Wahrheitsfindung im Strafprozess zu sichern. Das ist die Aufgabe, an der Gericht, Verteidiger und Staatsanwaltschaft gemeinsam teilhaben, wenn auch jeder an seinem Platz und jeder sicherlich unter „richtiger“ Wahrheit etwas anderes versteht. Deshalb habe ich mich besonders über den Zuspruch gefreut, den die Voraufgaben dieses Handbuchs aus dem Kreis der Verteidiger, dem ehemaligen Kollegenkreis, vor allem aber auch von Staatsanwälten erfahren haben. Er zeigt mir, dass mein Anliegen verstanden worden und der eingeschlagene Weg der richtige ist. Ich hoffe, dass auch die nun vorliegende 10. Auflage dieses Handbuchs in gleichem Maße Anklang findet wie die Voraufgaben und auch meinen Mitautoren an diesem Zuspruch teilhaben werden.

Das Handbuch will allen Benutzern eine **praktische Arbeitshilfe** sein. Es wendet sich in erster Linie – ebenso wie das für die Hauptverhandlung – an den Strafverteidiger, und zwar sowohl an den erfahrenen Strafverteidiger als auch an den Berufsanfänger bzw. den Rechtsanwalt, der nicht so häufig mit Strafsachen zu tun hat. Darüber hinaus werden aber auch Richter oder Staatsanwälte hier die Lösung eines in der täglichen Praxis auftretenden Problems finden. Weil das Handbuch allen Benutzern eine praktische Arbeitshilfe sein soll, habe ich mich für die Darstellung in ABC-Form entschieden. Dies nicht nur, weil diese Darstellungsform bei dem „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ von Anfang an positiv aufgenommen worden ist. Grund war vielmehr auch, dass unter dem jeweiligen Stichwort i. d. R. alle damit zusammenhängenden (Rechts-)Fragen und Probleme geschlossen dargestellt werden können. Damit ist ein schnellerer Zugriff auf die gesuchte Antwort möglich als bei den sonst üblichen Darstellungsformen. Die z. T. sehr umfangreichen Rechtsprechungsnachweise, vor allem auch zur Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte, sollen es jedem Benutzer ermöglichen, die Rechtsprechung „seines“ OLG bzw. LG zu finden. Wegen der Einzelheiten der Benutzung des Handbuchs i. Ü. verweise ich auf die „Hinweise zur Benutzung des Handbuchs“.

Ich habe mich von Anfang an bemüht, Überschneidungen mit dem „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ so weit wie möglich zu vermeiden. Bei den einzelnen Stichwörtern sind daher grundsätzlich immer nur die für das Ermittlungsverfahren bedeutsamen Fragen des jeweiligen Problems dargestellt. Überschneidungen haben sich jedoch nicht immer vermeiden lassen. So waren die Fragen, die z. B. mit der Ablehnung eines Richters zusammenhängen, auch schon im Ermittlungsverfahren zu behandeln, da

sie auch dort praktische Bedeutung erlangen können. Entsprechendes gilt für die strafrechtliche Beurteilung des Verteidigerhandelns. Eine Verweisung auf die Darstellung im „Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ habe ich zudem auch deshalb möglichst vermeiden wollen, weil ich dem Benutzer ein eigenständiges Arbeiten mit diesem Handbuch ermöglichen wollte, ohne ihn zu „zwingen“, auch mein anderes Handbuch erwerben zu müssen.

Die erste Auflage dieses Handbuchs ist 1997 erschienen, die 9. Aufl. dann im Oktober 2022. Seitdem waren fast 25 Jahre vergangen, in denen sich nicht nur im Strafverfahren viel verändert hatte, sondern: Ich war auch älter geworden. Und dem „Alterungsprozess“ war dann eine wesentliche Neuerung der 9. Auflage geschuldet, nämlich: Ab der 9. Auflage „stemme“ ich die Darstellung des Ermittlungsverfahrens nicht mehr allein, sondern ich habe – rechtzeitig – ein Team zusammengestellt, das mich dabei seit der 9. Auflage unterstützt und in Zukunft weiter unterstützen wird. Es handelt sich um RiOLG *Thomas Hillenbrand*, Stuttgart, Rechtsanwältin/Fachanwältin für Strafrecht *Annika Hirsch*, Hamburg, Rechtsanwalt *Mirko Laudon*, LL.M, Hamburg, und Rechtsanwalt *Dr. Frederic Schneider*, Hamburg. Dieser Kreis hat sich mit dieser 10. Auflage erweitert. Denn in das Team sind nun noch eingestiegen Rechtsanwalt *Michael Eggers*, Hamburg, Rechtsanwalt *Dr. Benedikt Mick*, Berlin, Rechtsanwältin *Christiane Rusch*, Hamburg, und Rechtsanwalt *Silvia Uschinski*, Hamburg. Die komplexen Fragen des Ermittlungsverfahrens, in dem nicht nur die materiellen Fragen des jeweiligen Vorwurfs, sondern vor allem auch verfahrensrechtliche und zunehmend auch technische Fragen zu lösen sind, wollte und will ich nicht mehr als Autor allein bewältigen. Deshalb hatte/habe ich mich zur Teamarbeit entschlossen und freue mich sehr, dass es mir gelungen ist, ein Team von Mitautoren aus dem richterlichen und dem anwaltlichen Bereich zusammenzustellen, von denen jeder Einzelne auf seinem (Fach-)Gebiet ein ausgewiesener Kenner der Materie ist. Das beweisen die Kurzvorstellungen auf Seite IX f. Alle Mitautoren zeichnen sich jedoch nicht nur durch ihre profunden Fachkenntnisse, sondern vor allem auch darin aus, dass sie in der Praxis tätig sind und wissen, was die Praxis braucht und will. Dieses Handbuch wird also nach wie vor gestaltet von Praktikern für Praktiker.

Für diese 10. Auflage sind alle Stichwörter **aktualisiert** und zum Teil **wesentlich erweitert** worden. Die mit U-Haft-Fragen zusammenhängenden Stichwörter sind, damit die damit zusammenhängenden Fragen, schneller und einfacher geprüft werden können, aufgeteilt worden. Das steigert die Übersichtlichkeit in dem Komplex. Darüber hinaus sind insbesondere die seit der 9. Auflage erschienenen Veröffentlichungen und die seitdem veröffentlichte Rechtsprechung ausgewertet und aufgenommen worden. Ich hoffe, dass wir bei der Flut des kaum noch überschaubaren Materials nichts Wesentliches übersehen habe. Allein aus der Rechtsprechung sind rund 700 neue Entscheidungen eingearbeitet worden.

Das Werk hat im Wesentlichen den **Stand Ende Juni 2024** teilweise **Ende Juli 2024**. Wir bitten, den ggf. längeren Zeitpunkt vom Erlass einer Entscheidung bis zu deren Veröffentlichung zu berücksichtigen.

**Hinweisen** möchte ich an dieser Stelle auch nochmals auf meine Homepage [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de). Dies vor allem wegen der dort inzwischen eingestellten zahlreichen mehr als 9.000 Entscheidungen von OLG, LG und AG und der ebenfalls dort aufgenommenen „Verfahrenstipps und Hinweise für Strafverteidiger zu neuerer Rechtsprechung in Strafsachen“, die zwei Mal im Jahr in der ZAP veröffentlicht werden. Durch die dort behandelte aktuelle Rechtsprechung und die Hinweise auf dieses Handbuch soll die Aktualität auch des Handbuchs zwischen den Auflagen nach Möglichkeit erhalten werden. Auf der Homepage sind außerdem zahlreiche von mir stammende **Aufsätze** und Zeitschriftenbeiträge im **Volltext** eingestellt und können ausgedruckt werden.

Das Bemühen aller Autoren ist es wie es auch schon meins bis zur 8. Auflage war, im Interesse einer funktionierenden Strafrechtspflege die Tätigkeit des Strafverteidigers nicht nur aus der – vielleicht manchmal immer noch einseitigen – Sicht der Rechtsprechung darzustellen. Denn Richtersicht allein kann kaum die im Interesse des Beschuldigten notwendige Waffengleichheit herstellen und Fehler zu seinen Lasten im Ermittlungsverfahren vermeiden. Entsprechendes gilt für einseitige anwaltliche Sicht. Dass es mir in der Vergangenheit gelungen ist, diese Einseitigkeit in jeder Hinsicht zu vermeiden, zeigt der Zuspruch, den

das Handbuch von allen am Strafverfahren beteiligten „Seiten“ erfahren hat. Daran hat sich nach durch die Aufnahme von weitgehend nur im Strafrecht tätigen Kollegen in das Autorenteam nichts geändert.

**Anregungen** und Kritik nehmen die Mitautoren oder ich weiterhin gern entgegen, beides kann helfen, die nächste Auflage noch besser zu gestalten. Ich hoffe, dass alle die, die mir früher auf Seminaren, heute durch E-Mails oder durch die Übersendung von Entscheidungen Anregungen gegeben haben, die darauf zurückgehenden Ergänzungen oder Änderungen (wieder-)finden. Wer auch künftig Vorschläge oder Hinweise geben möchte, kann dies unter meiner/der Kanzleiinschrift „Stettenstraße 12, 86150 Augsburg“ tun oder uns unter [ermittlungsverfahren@burhoff.de](mailto:ermittlungsverfahren@burhoff.de) eine E-Mail zukommen lassen. Er kann sich aber auch jederzeit an einen der Mitautoren wenden. Das gilt ganz besonders dann, wenn – trotz allem Bemühen um Richtig- und Vollständigkeit – an der einen oder anderen Stelle vielleicht doch (noch) ein Zitatfehler festgestellt werden sollte.

Zum Schluss möchte das gesamte Team danken. Besonderer Dank gebührt der Lektorin beim ZAP-Verlag, Frau *Christiane Göhring*, die das Werk lektoriert und das Team, bei der Erstellung des Stichwort-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnisses tatkräftig unterstützt hat. Neben ihr danken wir allen anderen Mitarbeitern des ZAP-Verlags, die wie auch schon bei den Voraufgaben in nach wie vor bewundernswerter Weise bei der Erstellung des Werkes aktiv mitgeholfen haben. Als Herausgeber erinnere ich auch noch einmal an die Hilfe, die ich in Zusammenhang mit der 1. Auflage von Herrn Prof. Dr. *Ralf Neuhaus* aus Dortmund, dem ich damals das Manuskript zur kritischen Durchsicht überlassen hatte, erhalten habe. Er hat dann später auch einen Teil der für die 2. und 3. Auflage überarbeiteten Passagen gegengelesen. Und „last but not least“ danke wir schließlich unseren Familien, die es bei den Arbeiten für diese 10. Auflage wieder geduldig ertragen haben, manche Stunde auf uns verzichten zu müssen.

Leer, im Juli 2024

Detlef Burhoff  
Herausgeber

## Autoren/Autorenverzeichnis

### *Michael Eggers*

Michael Eggers ist als angestellter Rechtsanwalt in der Kanzlei SCHNEIDER || MICK Rechtsanwälte Strafverteidiger in Hamburg tätig. Dort hat er sich auf die Vertretung von Mandanten im Bereich Cybercrime spezialisiert.

Neben seiner praktischen Tätigkeit als Anwalt referiert Michael Eggers bei Fortbildungsveranstaltungen für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger. Darüber hinaus ist er seit mehreren Semestern als Dozent in dem Seminar „Praxis der Strafverteidigung“ an der Universität Hamburg tätig.

### *Thomas Hillenbrand*

Thomas Hillenbrand ist Richter am Oberlandesgericht Stuttgart und seit über 13 Jahren ausschließlich im Strafrecht tätig.

Thomas Hillenbrand ist Mitautor des von Burhoff herausgegebenen „Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe“ und des von Burhoff/Kotz herausgegebenen „Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge“.

Zudem ist Thomas Hillenbrand langjähriger Mitarbeiter der Zeitschriften StRR und ZAP. Einen Schwerpunkt seiner Autorentätigkeit bildet das Recht der Pflichtverteidigung.

Thomas Hillenbrand ist außerdem auch als Referent bei Fortbildungsveranstaltungen tätig. Als Prüfer im 1. sowie im 2. Staatsexamen wirkt er zudem bei der Juristenausbildung mit.

### *Annika Hirsch*

Annika Hirsch ist Rechtsanwältin und Dipl.-Sozialpädagogin. Sie ist als Fachanwältin für Strafrecht hauptsächlich als Strafverteidigerin tätig (weitere Informationen unter [www.annikahirsch.de](http://www.annikahirsch.de)).

Annika Hirsch lebt in Hamburg. Dort ist sie Vorstandsmitglied der örtlichen Strafverteidigervereinigung. Annika Hirsch ist Autorin des Kapitels „Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen“ in Gerst (Hrsg.), Zeugen in der Hauptverhandlung, 2. Aufl. 2020.

Annika Hirsch ist unter [www.http://annikahirsch.de/](http://www.http://annikahirsch.de/) im Internet zu finden.

### *Mirko Laudon LL.M.*

Mirko Laudon LL.M. ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Hamburg und Berlin (weitere Informationen im Internet unter [strafrecht.net](http://strafrecht.net)). Als Strafverteidiger ist er auf die Verteidigung in Aussage gegen Aussage-Konstellationen und damit auf besonders schwierige Beweislagen spezialisiert. Während seines Referendariats begann er im Blog Strafakte.de zu strafrechtlichen Themen zu schreiben, später übernahm er auch die Administration im Burhoff Online Blog.

Nach dem Referendariat gründete er 2015 die Kanzlei LAUDON Rechtsanwälte in Hamburg und ist seit 2019 auch Fachanwalt für Strafrecht. Seit 2020 ist die Kanzlei auch mit einem Standort in Berlin vertreten. Der Titel LL.M. (Wirtschaftsstrafrecht) ist ihm 2021 mit seiner Masterarbeit zum Vorsatz und Irrtum bei der Steuerhinterziehung von der Universität Osnabrück verliehen worden.

Mirko Laudon LL.M. ist als Referent bei Fortbildungsveranstaltungen u.a. für Rechtsanwälte und als Dozent an der Universität Hamburg im Seminar „Praxis der Strafverteidigung“ tätig.

***Dr. Benedikt Mick***

Dr. Benedikt Mick ist Partner der Kanzlei SCHNEIDER || MICK Rechtsanwälte Strafverteidiger und hat sich insbesondere auf die Verteidigung in allgemeinen und in Sexualstrafsachen spezialisiert. Nach seinem Studium in Bayreuth, Lausanne und Hamburg wurde er am Lehrstuhl von Herrn Prof. Trute zu einem verfassungsrechtlichen Thema promoviert.

Seit mehreren Semestern ist Benedikt Mick als Dozent im Seminar „Praxis der Strafverteidigung“ an der Universität Hamburg tätig. Er ist zudem Mitglied des Vorstandes der Vereinigung Berliner Strafverteidiger\*innen e.V.

***Christiane Rusch***

Christiane Rusch ist als angestellte Rechtsanwältin in der Kanzlei SCHNEIDER II MICK Strafverteidigung in Hamburg tätig. Dort hat sie sich auf die Vertretung von Mandanten im Bereich des Sexualstrafrechts spezialisiert hat.

Nach dem Referendariat war sie von 2011 bis 2017 zunächst selbständig als Strafverteidigerin tätig. Darüber hinaus ist sie seit mehreren Semestern als Dozentin in dem Seminar „Praxis der Strafverteidigung“ an der Universität Hamburg tätig.

***Dr. Frederic Schneider***

Dr. Frédéric Schneider ist Partner der Kanzlei SCHNEIDER || MICK Rechtsanwälte Strafverteidiger und als Fachanwalt für Strafrecht spezialisiert auf die Beratung und Verteidigung im Wirtschafts-, Steuer- und Medizinstrafrecht.

Nach seinem Studium an der Bucerius Law School in Hamburg und einem Auslandsaufenthalt in Toronto (Canada) arbeitete und promovierte Dr. Frédéric Schneider am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht von Prof. Dr. Thomas Rönnau und absolvierte anschließend sein Referendariat am OLG Celle.

Dr. Frédéric Schneider hat neben seiner Dissertation zum Thema „Die Organ- und Vertreterhaftung im deutschen Strafrecht“ eine Vielzahl weiterer strafrechtlicher Fachbeiträge veröffentlicht. Er trägt zudem regelmäßig zu wirtschafts- und medizinstrafrechtlichen Themen vor und ist Lehrbeauftragter der Bucerius Law School, der Akademie der Polizei in Hamburg sowie der Europa Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). Außerdem veranstaltet er zusammen mit Mirko Laudon das Seminar „Praxis der Strafverteidigung“ an der Universität Hamburg.

Die Kanzlei LAUDON || SCHNEIDER ist unter [www.strafrecht.hamburg](http://www.strafrecht.hamburg) und [www.strafrecht.berlin](http://www.strafrecht.berlin) im Internet zu finden.

***Silvia Uschinski***

Silvia Uschinski ist als angestellte Rechtsanwältin in der Kanzlei SCHNEIDER || MICK Rechtsanwälte Strafverteidiger in Hamburg tätig. Sie hat sich auf die Vertretung von Mandanten im Bereich des Sexualstrafrechts spezialisiert hat.

Nach ihrem Studium absolvierte Silvia Uschinski zunächst ihr Rechtsreferendariat im Landgerichtsbezirk Lüneburg. Nach Abschluss ihres Referendariats war sie als Richterin am Landgericht Lüneburg tätig, bevor sie dann schließlich als Strafverteidigerin tätig wurde.



## Hinweise zur Benutzung des Handbuchs

1. Dieses Handbuch erhebt nicht den Anspruch, ein (weiterer) Kommentar zur StPO zu sein. Es soll vielmehr eine **praktische Arbeitshilfe** für das Ermittlungsverfahren sein. Deshalb haben wir i.d.R. auch für die Rechtsfragen zunächst die sog. herrschende Meinung dargelegt, wie sie insbesondere bei **Meyer-Goßner/Schmitt** aufgeführt ist, diese jedoch durch weiterführende Hinweise – auch auf kritische Literatur und Rechtsprechung – ergänzt. Auftauchende Fragen können und müssen also gegebenenfalls (dort) vertieft werden.

Ergänzt ist die Darstellung um praktische Hinweise zur **Taktik** der Verteidigung. Deshalb waren auch Ausführungen zur Stellung und zu den Rechten und Pflichten des Verteidigers erforderlich. Sie können und wollen – schon aus Platzgründen – natürlich nur einen Überblick geben.

2. Wir haben bewusst von einem sonst allgemein üblichen, i.d.R. meist sehr **umfangreichen Literaturverzeichnis abgesehen**. Unser (allgemeines) Literaturverzeichnis enthält nur die Hinweise auf die gängigen Standard- und Großkommentare sowie auf häufiger herangezogene Monografien.

Die von uns als notwendig angesehenen weiterführenden Hinweise auf Spezialkommentare, auf Monografien oder auf Aufsätze zu bestimmten Themen sind an den Stellen eingeordnet, an denen die Fragen bei den einzelnen Stichwörtern behandelt werden. Sie sind in dem vor den einzelnen Stichwörtern aufgenommenen Abschnitt „**Literaturhinweise**“ zusammengefasst, und zwar alphabetisch nach dem Namen des Autors unter Nennung des (Aufsatz-)Titels geordnet. Der Benutzer kann durch die Nennung des Titels eines Aufsatzes oder einer Monografie an dieser Stelle besser und schneller erkennen, ob eine angeführte Belegstelle eine zu vertiefende Frage nur mitbehandelt oder ob sie ggf. die Hauptthematik eines Literaturbeitrags darstellt. Die „Literaturhinweise“ enthalten aber nicht nur die von uns zitierten Aufsätze und sonstigen Veröffentlichungen. Sie enthalten außerdem zum Teil auch andere weiterführende Literatur. Mithilfe dieser weiterführenden Hinweise auf in der einschlägigen Fachliteratur sonst noch erschienene Aufsätze zu den anschließend behandelten Stichwörtern können über die angeführten Zitate hinaus die behandelten Fragen vertieft werden.

Wir sind uns bewusst, dass diese Verfahrensweise zu der ein oder anderen Doppelnennung führt, obwohl wir versucht haben, das teilweise dadurch zu vermeiden, dass die Literatur zum Teil bei den sog. Verteilerstichwörtern (s. dazu unten 7.) zusammengefasst worden ist. Das war jedoch nicht in allen Fällen möglich. Der verbliebene Anteil von Doppelnennungen kann u.E. hingenommen werden. Der durch die Doppelnennungen entstehende Platzbedarf wird zudem dadurch aufgewogen, dass derjenige, der eine Frage an anderer Stelle vertiefen will, nicht in einem umfangreichen Literaturverzeichnis nachsuchen muss, ob und ggf. wo zu der Frage Vertiefendes zu finden ist. Durch das von uns gewählte Verfahren erhält er diese Information vielmehr unmittelbar bei dem jeweiligen Stichwort.

In die „Literaturhinweise“ nicht aufgenommen sind i.d.R. periodisch erscheinende **Rechtsprechung-sübersichten** und sonstige Zusammenfassungen und Hinweise, wie z.B. die „Verfahrenstipps“ in der ZAP. Soweit diese oder andere Übersichten in Bezug genommen werden, wird darauf ausdrücklich hingewiesen.

3. Die veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung ist weitgehend bis **Mai/Juni 2024** berücksichtigt und soweit möglich eingearbeitet.


4. Für die Benutzung des Handbuchs ist zu beachten, dass **Verweisungen** auf andere Stichwörter mit einem „→“ angegeben werden. Es heißt also beispielsweise „→ *Verteidiger, Übernahme des Mandats*“, dass weitere oder die Ausführungen zur Mandatsübernahme unter diesem Stichwort zu finden sind.

5. Trotz der Darstellung in ABC-Form sind fortlaufende **Randnummern** gesetzt, da diese ein noch schnelleres Auffinden der jeweils gesuchten Stelle ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die in einer Verweisung enthaltene Randnummer nicht immer nur auf den Beginn des genannten Stichworts verweist. Das ist i.d.R. nur der Fall, wenn es sich um eine allgemeine Verweisung handelt. Geht es

hingegen um die Verweisung auf ein spezielles Problem/besondere Ausführungen, wird auf diese(s) i.d.R. durch Nennung der entsprechenden Randnummer(n) direkt verwiesen.

6. Für die i.d.R. längeren Stichwörter werden die teilweise ausführlichen **Erläuterungen** unter der Überschrift „Das Wichtigste in Kürze“ in mehreren „**Leitsätzen**“ **zusammengefasst** und so zusätzliche Möglichkeiten zur schnellen und schwerpunktmäßigen Information geboten. Innerhalb der Stichwörter wird das Auffinden von gesuchten Erläuterungen dann dadurch erleichtert, dass die den Inhalt wiedergebenden Begriffe durch Fettdruck hervorgehoben sind und damit den Charakter von ins Auge fallenden Zwischenüberschriften erhalten. Die einzelnen Erläuterungen zu „Leitsätzen“ finden sich zudem i.d.R. unter der Ziffer, die der des „Leitsatzes“ entspricht.

7. Für die wichtigsten oder sehr umfangreichen Fragenkomplexe haben wir sog. „**Verteilerstichwörter**“ gebildet, bei denen dann auch die zu dem jeweiligen Komplex gebildeten Stichwörter zusammengestellt sind. Die Verteilerstichwörter sind i.d.R. dadurch zu erkennen, dass sie in der Überschrift den Zusatz „Allgemeines“ tragen, wie z.B. „Beschlussnahme, Allgemeines“ oder „Verteidiger, Allgemeines“.

8. Unter der Überschrift „**Hinweise für den Verteidiger**“ oder unter „“ ist das dargestellt, was u.E. der Verteidiger in dem jeweiligen Zusammenhang besonders beachten sollte oder was für seinen Mandanten besonders wichtig ist. Wir hoffen, dass auch die bei den jeweiligen Stichwörtern angeordneten Muster-texte insbesondere dem Verteidiger eine Hilfe sein werden.

9. Am Schluss des Buches befindet sich ein stark differenziertes **Stichwortverzeichnis**, das den Benutzer hoffentlich bei keiner Frage im Stich lässt. Dieses Verzeichnis enthält als Fundstellenhinweis die jeweilige Randnummer, unter der die mit der aufgetauchten Frage zusammenhängenden Probleme dargestellt sind.

10.a) Dem Handbuch war bis einschließlich der 6. Auflage ein „**Entscheidungsregister**“ angefügt, in dem alle als Beleg im Text des Handbuchs angeführten **Entscheidungen** aufgeführt waren. Dieses ist ab der 7. Auflage entfallen. Grund dafür war, dass ein in gedruckter Form vorliegendes Entscheidungsregister, in dem alle Entscheidungen mit ihren Hauptfundstellen enthalten sind, um so Konkordanz prüfen zu können, nicht mehr erforderlich erschien.

Wir haben ab der 9. Auflage die neu aufgenommen Entscheidungen meist – auch wenn sie in einer Fachzeitschrift veröffentlicht sind – mit Entscheidungsdatum und Aktenzeichen zitiert. Da die meisten der angeführten Entscheidungen bei [openjur.de](http://openjur.de), auf [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de), den frei zugänglichen Datenbanken der Bundesländer oder sonst frei zugänglich im Internet veröffentlicht sind, kann so schnell nach der Entscheidung geforscht und diese nachgelesen werden, auch wenn man nicht Bezieher der Zeitschrift ist, in der die Entscheidung veröffentlicht worden ist.

Wir haben uns für folgende Zitierweise entschieden: Im **Text** selbst ist, wenn die Entscheidung in mehreren Zeitschriften und Entscheidungssammlungen veröffentlicht ist, immer nur eine Fundstelle angeführt. Dabei sind wir davon ausgegangen, dass nicht alle verfügbaren Zeitschriften jeweils beim Nutzer vorhanden sein werden, weshalb wir aus Gründen der praktischen Erreichbarkeit für den Verteidiger **folgende „Wertigkeit“** der Zeitschriften/Entscheidungssammlungen eingehalten habe:

Einer Veröffentlichung in der „**NJW**“, die i.d.R. auch jedem Verteidiger zur Verfügung steht, haben wir den **Vorrang** gegeben (wegen der BGHSt-Zitate s.u. b). Daran schließen sich die „**NStZ**“ und der „**StV**“ an. Über die vorgenannten Zeitschriften hinaus dürften für den Verteidiger erreichbar sein: „**StraFo**“, „**StRR**“, „**NStZ-RR**“, „**wistra**“ u.a. Das bedeutet einerseits: Ist im Text als Beleg eine NJW-Fundstelle zitiert, kann die Entscheidung auch noch in weiteren Zeitschriften veröffentlicht sein. Andererseits ist aber, z.B. aus einem StV-Zitat, der **Schluss zu ziehen**, dass die entsprechende Entscheidung nicht in der NJW und/oder der NStZ veröffentlicht ist, ggf. aber noch in einer sonstigen Zeitschrift. Dadurch wird u.E. unnötiges Suchen nach einer Konkordanz in einer dieser Zeitschriften vermieden.

**b)** Hinsichtlich der zitierten **Entscheidungen** des **BVerfG** und des **BGH** ist auf Folgendes hinzuweisen:

**aa)** Die Entscheidungen des **BVerfG** sind nach der o.a. Reihenfolge zitiert. Auf den Beleg der Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung „BVerfGE“ haben wir verzichtet, da diese Sammlung nur den wenigsten Benutzern in ihrem Büro oder zu Hause zur Verfügung stehen dürfte.

**bb)** Entscheidungen des **BGH**, die in „BGHSt“ veröffentlicht sind, sind auch mit dieser Fundstelle herangezogen. Zwar wird die Entscheidungssammlung auch nicht allen Benutzern zur Verfügung stehen, jedoch unterstreicht das Zitat mit der BGHSt-Fundstelle wegen der Aufnahme der Entscheidung in die amtliche Sammlung deren Bedeutung. Hier ist dann noch anzumerken, dass das Zitat einer Entscheidung des BGH mit einer NJW-Fundstelle bedeutet, dass die Entscheidung in der amtlichen Sammlung BGHSt nicht enthalten ist.

**11.** Im Handbuch zitierte Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

**12.** Hinzuweisen ist schließlich noch auf das Stichwort „**Gesetzesnovellen**“. Aufgeführt sind dort die aktuellen Gesetzesnovellen, die Auswirkungen auf die, das Ermittlungsverfahren betreffenden Vorschriften der StPO haben (können). Die geplante Gesetzesänderung ist jeweils kurz dargestellt. In dem dazugehörigen Stichwort wird dann auf das Stichwort „Gesetzesnovellen“ verwiesen. Damit hat der Verteidiger die Möglichkeit, wenn die Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, sich wenigstens kurz über die eingetretene Änderung zu informieren und ist so – bis zum Erscheinen der 11., die Gesetzesänderungen berücksichtigenden Auflage – in der Lage, die aktuelle Gesetzeslage abzufragen.

**13.** Hinweisen möchten wir noch auf Folgendes: Die vom Herausgeber jährlich zweimal in der ZAP veröffentlichten „Verfahrenstipps zu neuerer Rechtsprechung in Strafsachen“ werden in der jeweils aktuellen Fassung auf der **Homepage „[www.burhoff.de](http://www.burhoff.de)“** eingestellt sein. In dieser Aufsatzreihe wird neue(re) strafverfahrensrechtliche Rechtsprechung vorgestellt, sodass der Benutzer des Handbuchs durch einen „Besuch“ auf der Homepage immer schnell feststellen kann, ob ggf. wichtige neue Rechtsprechung zu einem Problemkreis vorliegt, wodurch das **Handbuch** selbst in gewisser Weise **dauernd aktualisiert** wird. Über einen Besuch der Homepage und die Inanspruchnahme dieser Service-Leistung freue ich mich als Herausgeber.

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Vorwort . . . . .	V
Autoren/Autorenverzeichnis . . . . .	IX
Hinweise zur Benutzung des Handbuchs . . . . .	XI
Musterverzeichnis . . . . .	XXV
Literaturverzeichnis . . . . .	XXVII
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXXI
<b>A</b>	<b>Rdn</b>
Ablehnung eines Richters, Allgemeines . . . . .	1
Ablehnung eines Sachverständigen . . . . .	7
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines . . . . .	16
Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse . . . . .	23
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden . . . . .	30
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters . . . . .	34
Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung . . . . .	48
Ablehnungsverfahren . . . . .	59
Ablehnungszeitpunkt . . . . .	100
Ablösung/Ablehnung eines (befangenen) Staatsanwalts . . . . .	111
Abschluss der Ermittlungen . . . . .	120
Absprachen/Verständigung, Allgemeines . . . . .	125
Absprachen/Verständigung, Begriffe/Grundsätze . . . . .	134
Absprachen/Verständigung, Beteiligte . . . . .	146
Absprachen/Verständigung, geeignete Fälle . . . . .	151
Absprachen/Verständigung, Inhalt . . . . .	158
Absprachen/Verständigung, Verfahren . . . . .	191
Absprachen/Verständigung, Zustandekommen . . . . .	204
Akteneinsicht, Adressat des Gesuchs . . . . .	218
Akteneinsicht, Allgemeines . . . . .	225
Akteneinsicht, Anfertigung eines Aktenauszugs . . . . .	240
Akteneinsicht, Bearbeitung des Aktenauszugs . . . . .	258
Akteneinsicht, Behandlung der Akten . . . . .	262
Akteneinsicht bei Beweismitteln . . . . .	266
Akteneinsicht bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte . . . . .	276
Akteneinsicht, Berechtigter . . . . .	285
Akteneinsicht, Beschränkung . . . . .	302
Akteneinsicht, Dauer . . . . .	340
Akteneinsicht des Verletzten . . . . .	348
Akteneinsicht durch Dritte . . . . .	378
Akteneinsicht, elektronische Akte . . . . .	395
Akteneinsicht in Beiakten und beigezogene Akten . . . . .	404
Akteneinsicht in Computerdateien . . . . .	413
Akteneinsicht in Spurenakten . . . . .	419
Akteneinsicht, Kosten . . . . .	425
Akteneinsicht nach Einstellung des Verfahrens . . . . .	444
Akteneinsicht nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss . . . . .	451

	<b>Rdn</b>
Akteneinsicht, Ort der Durchführung . . . . .	456
Akteneinsicht, Rechtsmittel bei Ablehnung . . . . .	465
Akteneinsicht, Umfang . . . . .	483
Akteneinsicht, Unterrichtung des Beschuldigten . . . . .	530
Akteneinsicht, Unterrichtung Dritter . . . . .	543
Akteneinsicht, Verlust der Akten . . . . .	549
Akteneinsicht, Zeitpunkt . . . . .	553
Akustische Wohnraumüberwachung/Großer Lauschangriff . . . . .	560
Anfangsverdacht . . . . .	562
Anklageschrift . . . . .	574
Antrag auf gerichtliche Entscheidung . . . . .	610
Antrag nach §§ 23 ff. EGGVG . . . . .	622
Antragsmuster, Übersicht . . . . .	649
Anwesenheitsrechte des Verteidigers im Ermittlungsverfahren . . . . .	651
Augenscheinseinnahme . . . . .	653
Auskunft über/Erhebung von Telekommunikationsdaten, Allgemeines . . . . .	664
Auskunft über/Erhebung von Telekommunikationsdaten, Bestandsdaten . . . . .	676
Auskunft über/Erhebung von Telekommunikationsdaten, Imsi-Catcher . . . . .	702
Auskunft über/Erhebung von Telekommunikationsdaten, Verkehrsdaten/Vorratsdatenspeicherung . . . . .	711
Auskunftsverlangen . . . . .	751
Auskunftsverweigerungsrecht . . . . .	771
Auslagerenstattung im Ermittlungsverfahren . . . . .	784
Auslieferungsverfahren, Allgemeines . . . . .	796
Aussagegenehmigung . . . . .	812
Ausschluss eines Richters . . . . .	824
Automatische Kennzeichenerfassung . . . . .	845
 <b>B</b>	
Befangenheit, Ablehnung . . . . .	877
Beschlagnahme, Allgemeines . . . . .	879
Beschlagnahme, Anordnung . . . . .	894
Beschlagnahme, Beendigung/Herausgabe der beschlagnahmten Sache . . . . .	907
Beschlagnahme, Beschlagnahme der Handakten bzw. von Computerdateien des Verteidigers/Rechtsanwalts . . . . .	918
Beschlagnahme, Beschlagnahmeverbote . . . . .	938
Beschlagnahme, Bestätigung nichtrichterlicher Anordnungen . . . . .	971
Beschlagnahme, Beweisverwertungsverbote . . . . .	980
Beschlagnahme, Durchführung . . . . .	1002
Beschlagnahme, Rechtmäßigkeits-Checkliste . . . . .	1015
Beschlagnahme, Rechtsmittel . . . . .	1034
Beschlagnahme, Schadensersatz . . . . .	1050
Beschlagnahme, Verhältnismäßigkeit . . . . .	1059
Beschlagnahme von Behördenakten . . . . .	1067
Beschlagnahme, Voraussetzungen . . . . .	1083
Beschlagnahme, Zurückstellung der Benachrichtigung/„heimliche Beschlagnahme“ . . . . .	1098
Beschleunigtes Verfahren . . . . .	1130
Beschuldigter, Begriff . . . . .	1150

	<b>Rdn</b>
Beschwerde . . . . .	1164
Besetzungsfragen . . . . .	1197
Beweisanträge im Ermittlungsverfahren . . . . .	1224
(Beweis-)Anträge im Eröffnungsverfahren . . . . .	1240
Beweiserhebungs-/Beweisverwertungsverbot für Berufsheimnisträger . . . . .	1250
Beweisverwertungsverbote, Allgemeines . . . . .	1286
Beweiswürdigung, Allgemeines . . . . .	1429
Beweiswürdigung, Aussage gegen Aussage . . . . .	1438
Blutalkoholfragen . . . . .	1468
Blutproben vom Beschuldigten . . . . .	1496
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Akteneinsicht . . . . .	1546
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Allgemeines . . . . .	1574
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Bußgeldbescheid/Einspruch . . . . .	1583
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, HV, Anwesenheit des Betroffenen . . . . .	1592
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Pflichtverteidigung. . . . .	1609
Bußgeldverfahren, Besonderheiten, Verfahren . . . . .	1621
<b>C</b>	
Checkliste der Anwesenheitsrechte des Verteidigers im Ermittlungsverfahren. . . . .	1648
<b>D</b>	
Datenabgleich. . . . .	1649
Dienstaufsichtsbeschwerde . . . . .	1656
Dinglicher Arrest im Ermittlungsverfahren. . . . .	1667
DNA-Untersuchung, Allgemeines . . . . .	1672
DNA-Untersuchung, Massenscreening/Beinahetreffer. . . . .	1712
DNA-Untersuchung, Zukünftige Verfahren . . . . .	1733
Durchsuchung, Allgemeines. . . . .	1769
Durchsuchung, Anordnung, Allgemeines. . . . .	1783
Durchsuchung, Anordnung, Inhalt . . . . .	1797
Durchsuchung, Anordnung, Verfahren/Gefahr im Verzug . . . . .	1829
Durchsuchung, Anordnung, Verhältnismäßigkeit. . . . .	1850
Durchsuchung, Anwesenheit des Verteidigers. . . . .	1876
Durchsuchung, Behandlung von Zufallsfunden . . . . .	1896
Durchsuchung, Beweisverwertungsverbote . . . . .	1907
Durchsuchung, Durchsicht von Papieren . . . . .	1943
Durchsuchung, Durchsuchung zur Nachtzeit. . . . .	1986
Durchsuchung, Rechtmäßigkeits-Checkliste . . . . .	2009
Durchsuchung, Rechtsmittel. . . . .	2019
Durchsuchung, Schadensersatz/Kosten . . . . .	2045
Durchsuchung, Telefonkontakt mit dem Verteidiger. . . . .	2052
<b>E</b>	
Einlassung des Beschuldigten . . . . .	2058
Einstellung des Verfahrens, Allgemeines. . . . .	2084
Einstellung des Verfahrens nach § 153 wegen Geringfügigkeit . . . . .	2098
Einstellung des Verfahrens nach § 153a nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen . . . . .	2128
Einstellung des Verfahrens nach § 153b bei Absehen von Strafe . . . . .	2168
Einstellung des Verfahrens nach § 154 bei Mehrfachtätern. . . . .	2182

	<b>Rdn</b>
Einstellung des Verfahrens nach § 154a zur Beschränkung der Strafverfolgung . . . . .	2210
Einstellung des Verfahrens nach § 154d zur Entscheidung einer Vorfrage . . . . .	2221
Einstellung des Verfahrens nach § 154f durch die Staatsanwaltschaft wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder anderer Hindernisse . . . . .	2226
Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 . . . . .	2238
Einstellung des Verfahrens nach § 205 durch das Gericht wegen Abwesenheit des Angeschuldigten oder anderer Hindernisse . . . . .	2253
Einstellung des Verfahrens nach § 206a bei Verfahrenshindernissen . . . . .	2262
Einstellung des Verfahrens, Rechtsmittel-Tabelle . . . . .	2268
Einstweilige Unterbringung . . . . .	2271
Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens . . . . .	2278
Entbindung eines Sachverständigen . . . . .	2307
Entbindung von der Schweigepflicht . . . . .	2313
Erhebung der Anklage . . . . .	2333
Erkennungsdienstliche Behandlung des Beschuldigten . . . . .	2338
Erklärungsfrist zur Anklageschrift. . . . .	2365
Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. . . . .	2376
Eröffnungsbeschluss . . . . .	2387
Eröffnungsverfahren . . . . .	2411
Erörterungen des Standes des Verfahrens . . . . .	2420
Europäischer Haftbefehl . . . . .	2446
<b>F</b>	
Fahndungsmaßnahmen/Öffentlichkeitsfahndung. . . . .	2470
<b>G</b>	
Gegenüberstellung . . . . .	2492
Gegenvorstellung . . . . .	2521
Gesetzesnovellen . . . . .	2537
Gesperrter Zeuge/Auskunftsverlangen . . . . .	2566
Glaubwürdigkeitsgutachten . . . . .	2577
<b>H</b>	
Haftbeschwerde . . . . .	2600
Haftprüfung durch das OLG, Allgemeines. . . . .	2625
Haftprüfung durch das OLG, Beschleunigungsgrundsatz. . . . .	2630
Haftprüfung durch das OLG, dieselbe Tat . . . . .	2649
Haftprüfung durch das OLG, Prüfungsgrundlage/-umfang . . . . .	2656
Haftprüfung durch das OLG, Verfahren . . . . .	2672
Haftprüfung durch das OLG, wichtiger Grund, Allgemeines . . . . .	2683
Haftprüfung durch das OLG, wichtiger Grund, Schwierigkeit. . . . .	2690
Haftprüfung durch das OLG, wichtiger Grund, sonstige Gründe . . . . .	2695
Haftprüfung durch das OLG, wichtiger Grund, Umfang . . . . .	2713
Hauptverhandlungshaft . . . . .	2719
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft . . . . .	2733
Honorar-/Vergütungsfragen. . . . .	2735
<b>J</b>	
Jugendgerichtsverfahren, Besonderheiten . . . . .	2799

	<b>Rdn</b>
<b>K</b>	
Klageerzwingungsverfahren, Allgemeines . . . . .	2856
Klageerzwingungsverfahren, Begriff des Verletzten . . . . .	2865
Klageerzwingungsverfahren, Verfahren. . . . .	2909
Klageerzwingungsverfahren, Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung . . . . .	2926
Kontaktaufnahme des Verteidigers zum inhaftierten Mandanten . . . . .	2951
Kontakte des Verteidigers zu Geschädigten . . . . .	2968
Kontakte des Verteidigers zu Mitbeschuldigten . . . . .	2977
Kontakte des Verteidigers zum Zeugen . . . . .	2981
Kontakte des Verteidigers zur Presse . . . . .	2988
Kontakte des Verteidigers zur Staatsanwaltschaft. . . . .	2993
Körperliche Untersuchungen, Allgemeines. . . . .	2998
Körperliche Untersuchungen des Beschuldigten . . . . .	3001
Körperliche Untersuchungen mit Verletzung des Schamgefühls. . . . .	3032
Körperliche Untersuchungen von anderen Personen . . . . .	3037
Kriminaltechnik/Kriminaltechnische Gutachten . . . . .	3059
<b>L</b>	
Leichenschau . . . . .	3144
Lügendetektor . . . . .	3151
<b>M</b>	
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Allgemeines . . . . .	3160
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Akustische Wohnraumüberwachung . . . . .	3172
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, außerhalb von Wohnraum . . . . .	3194
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Benachrichtigung/Rechtsmittel . . . . .	3211
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Beweisverwertungsverbote . . . . .	3216
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Übersichtstabelle . . . . .	3221
Maßnahmen ohne Wissen des Betroffenen, Zufallsfunde/Verwendungsregelung . . . . .	3223
Mündliche Haftprüfung. . . . .	3229
<b>N</b>	
Nachholung des rechtlichen Gehörs . . . . .	3252
Nebenklage . . . . .	3270
Nebenklage, Beistand. . . . .	3305
Nebenklage, gemeinschaftlicher Beistand . . . . .	3316
Netzfahndung/Datenspeicherung . . . . .	3335
<b>O</b>	
Obergutachter. . . . .	3345
Observation durch die Polizei . . . . .	3351
Online-Durchsuchung. . . . .	3374
<b>P</b>	
Pflichtverteidiger, Allgemeines . . . . .	3419
Pflichtverteidiger, Auswahl des Verteidigers . . . . .	3429
Pflichtverteidiger, Beiordnung bei einem Ausländer. . . . .	3466
Pflichtverteidiger, Beiordnung in sonstigen Fällen . . . . .	3476
Pflichtverteidiger, Beiordnung in Strafvollstreckungsverfahren . . . . .	3491



	<b>Rdn</b>
Pflichtverteidiger, Beiordnung nach § 140 Abs. 1 . . . . .	3514
Pflichtverteidiger, Beiordnungsgründe . . . . .	3564
Pflichtverteidiger, Beiordnung wegen Vorführung/Inhaftierung des Beschuldigten . . . . .	3575
Pflichtverteidiger, Beiordnung wegen richterlicher Vernehmung. . . . .	3594
Pflichtverteidiger, Beiordnung wegen Schwere der Tat/Rechtsfolge. . . . .	3598
Pflichtverteidiger, Beiordnung wegen Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage . . . . .	3611
Pflichtverteidiger, Beiordnung wegen Unfähigkeit der Selbstverteidigung. . . . .	3633
Pflichtverteidiger, Entpflichtung/Verteidigerwechsel . . . . .	3642
Pflichtverteidiger, Honoraranspruch/Vergütungsfragen. . . . .	3691
Pflichtverteidiger, Mehrere/zusätzliche Pflichtverteidiger . . . . .	3715
Pflichtverteidiger, Rechtsmittel . . . . .	3740
Pflichtverteidiger, Stellung . . . . .	3765
Pflichtverteidiger, Umfang der Beiordnung . . . . .	3772
Pflichtverteidiger, Verfahren der Beiordnung. . . . .	3794
Pflichtverteidiger, Wirkung der Beiordnung. . . . .	3825
Pflichtverteidiger, Zeitpunkt der Beiordnung . . . . .	3831
Polizeiliche Beobachtung . . . . .	3850
Polizeiliche Ermittlungen . . . . .	3861
Polizeiliche Vernehmung, Beschuldiger, Allgemeines. . . . .	3873
Polizeiliche Vernehmung, Beschuldiger, Anwesenheitsrechte . . . . .	3878
Polizeiliche Vernehmung, Beschuldiger, Belehrungspflichten . . . . .	3901
Polizeiliche Vernehmung, Beschuldiger, Beweisverwertungsverbote. . . . .	3925
Polizeiliche Vernehmung, Beschuldiger, Verfahrensfragen. . . . .	3962
Polizeiliche Vernehmung, Zeugen. . . . .	4000
Postbeschlagnahme . . . . .	4038
Privatklageverfahren . . . . .	4060
Psychosoziale Prozessbegleitung . . . . .	4073
 <b>R</b>	
Rasterfahndung . . . . .	4097
Rechtsmittel im Ermittlungsverfahren . . . . .	4122
Reduzierte Besetzung der großen Strafkammer/Jugendkammer . . . . .	4155
Richterliche Vernehmung, Beschuldiger . . . . .	4183
Richterliche Vernehmung, Zeugen . . . . .	4204
Rücknahme der Anklage. . . . .	4232
 <b>S</b>	
Sachverständigenbeweis . . . . .	4236
Sachverständigengutachten . . . . .	4263
Schutzschrift . . . . .	4278
Sicherstellung von Verfallsgegenständen . . . . .	4284
Sofortige Beschwerde . . . . .	4289
Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen. . . . .	4295
Staatsanwaltschaftliche Vernehmung, Beschuldiger . . . . .	4311
Staatsanwaltschaftliche Vernehmung, Zeugen . . . . .	4321
Steuerstrafverfahren, Besonderheiten . . . . .	4333
Strafanzeige des Beschuldigten . . . . .	4376
Strafbefehlsverfahren. . . . .	4382

	<b>Rdn</b>
<b>T</b>	
Täter-Opfer-Ausgleich . . . . .	4415
Telefonüberwachung, Allgemeines . . . . .	4434
Telefonüberwachung, Anordnung . . . . .	4442
Telefonüberwachung, Ausführung . . . . .	4458
Telefonüberwachung, Begriff . . . . .	4465
Telefonüberwachung, betroffener Personenkreis . . . . .	4487
Telefonüberwachung, Beweisverwertungsverbote . . . . .	4495
Telefonüberwachung, Kosten . . . . .	4516
Telefonüberwachung, Quellen-TKÜ . . . . .	4523
Telefonüberwachung, Rechtsmittel . . . . .	4542
Telefonüberwachung, Vernichtung der Überwachungsunterlagen/Erkenntnisse . . . . .	4549
Telefonüberwachung, Verwertung der Erkenntnisse (in der Hauptverhandlung) . . . . .	4553
Telefonüberwachung, Voraussetzungen . . . . .	4562
Terminsanberaumung/Nichtterminierung . . . . .	4586
Terminsverlegung . . . . .	4597
<b>U</b>	
Übersetzung von Aktenbestandteilen . . . . .	4618
Unterbringung des Beschuldigten . . . . .	4628
Untersuchungshaft, Allgemeines . . . . .	4649
Untersuchungshaft, Allgemeines, Allgemeine Fragen . . . . .	4655
Untersuchungshaft, Allgemeines, Verhältnismäßigkeit . . . . .	4666
Untersuchungshaft, Haftbefehl, Allgemeines . . . . .	4672
Untersuchungshaft, Haftbefehl, Außervollzugsetzung . . . . .	4679
U-Haft, Haftbefehl, Invollzugsetzung . . . . .	4699
Untersuchungshaft, Haftbefehl, Tatverdacht . . . . .	4707
Untersuchungshaft, Haftgründe, Allgemeines . . . . .	4717
Untersuchungshaft, Haftgründe, Flucht/Fluchtgefahr . . . . .	4721
Untersuchungshaft, Haftgründe, Schwerekriminalität . . . . .	4736
Untersuchungshaft, Haftgründe, Verdunkelungsgefahr . . . . .	4740
Untersuchungshaft, Haftgründe, Wiederholungsgefahr . . . . .	4747
Untersuchungshaft, Rechtsmittel/Anträge . . . . .	4760
Unzulässige Vernehmungsmethoden . . . . .	4776
<b>V</b>	
Verdeckter Ermittler, Allgemeines . . . . .	4824
Verdeckter Ermittler, Befugnisse . . . . .	4832
Verdeckter Ermittler, Begriff . . . . .	4841
Verdeckter Ermittler, Beweisverwertungsverbote . . . . .	4849
Verdeckter Ermittler, Einsatzvoraussetzungen . . . . .	4859
Verdeckter Ermittler, Rechtsmittel . . . . .	4876
Verdeckter Ermittler/V-Person in der Hauptverhandlung . . . . .	4882
Verkehr des Verteidigers mit dem inhaftierten Beschuldigten . . . . .	4905
Verkehr mit dem inhaftierten Beschuldigten . . . . .	4924
Verletztenbeistand/Opferanwalt . . . . .	4930
Verletzter, Begriff . . . . .	4947
Vermögensbeschlagnahme . . . . .	4961

	<b>Rdn</b>
Vernehmungen, Allgemeines . . . . .	4966
Vernehmungsbegriff . . . . .	4976
Vernehmungsbeistand . . . . .	4990
Vernehmung von Mitbeschuldigten . . . . .	5017
Vernehmung von Sachverständigen . . . . .	5035
Vernehmung von Zeugen, Allgemeines . . . . .	5042
Verteidiger, Allgemeines . . . . .	5049
Verteidiger, Ausschluss, Allgemeines . . . . .	5054
Verteidiger, Ausschluss, Aufhebung . . . . .	5059
Verteidiger, Ausschluss, Ausschließungsgründe . . . . .	5066
Verteidiger, Ausschluss, Grad des Verdachts . . . . .	5078
Verteidiger, Ausschluss, Rechtsmittel . . . . .	5083
Verteidiger, Ausschluss, Verfahren . . . . .	5089
Verteidiger, Ausschluss, Wirkung . . . . .	5105
Verteidiger, Begriff. . . . .	5111
Verteidiger, Beststellungsanzeige . . . . .	5125
Verteidiger, Eigene Ermittlungen des Verteidigers . . . . .	5131
Verteidiger, Haftung . . . . .	5154
Verteidiger, Handakten . . . . .	5164
Verteidiger, Mehrfachverteidigung . . . . .	5173
Verteidiger, Mitarbeit von Dritten bei der Verteidigung . . . . .	5192
Verteidiger, Niederlegung des Mandats . . . . .	5200
Verteidiger, Rechte und Pflichten . . . . .	5209
Verteidiger, Stellung . . . . .	5217
Verteidiger, Übernahme des Mandats. . . . .	5225
Verteidiger, Unterbevollmächtigung . . . . .	5247
Verteidiger, Verschwiegenheitspflicht . . . . .	5253
Verteidiger, Verteidigerhandeln und Strafrecht. . . . .	5264
Verteidiger, Vertreter des Beschuldigten. . . . .	5274
Verteidiger, Vollmacht des Verteidigers . . . . .	5279
Verteidiger, Wahrheitspflicht des Verteidigers . . . . .	5310
Verteidiger, Weitergabe von Wissen an den Mandanten . . . . .	5316
Verteidiger, Zahl der Verteidiger . . . . .	5320
Verteidiger, Zurückweisung des Verteidigers . . . . .	5328
Verteidigungsziel . . . . .	5337
Verzögerungsrüge/Verfahrensverzögerung . . . . .	5346
Videovernehmung im Ermittlungsverfahren. . . . .	5390
V-Mann/V-Person-Problematik . . . . .	5431
Vorbereitung der Hauptverhandlung . . . . .	5443
Vorermittlungen. . . . .	5469
Vorführung des Beschuldigten . . . . .	5479
Vorführungsbefehl . . . . .	5507
Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis . . . . .	5513
Vorläufige Festnahme . . . . .	5553
Vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten, Allgemeines . . . . .	5576
Vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten, Beschlagnahme . . . . .	5590
Vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten, Vermögensarrest. . . . .	5609

	<b>Rdn</b>
<b>W</b>	
Weitere Beschwerde. . . . .	5628
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. . . . .	5640
<b>Z</b>	
Zeuge, Allgemeines . . . . .	5665
Zeugenbeistand. . . . .	5671
Zeugnisverweigerungsrechte . . . . .	5705
Zuständigkeit des Gerichts. . . . .	5730
Zuziehung eines Dolmetschers im Ermittlungsverfahren . . . . .	5750
Zwangmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, Allgemeines . . . . .	5767
	<b>Seite</b>
Stichwortverzeichnis . . . . .	1963
Benutzerhinweise für den Download . . . . .	1999

# Musterverzeichnis

	<b>Rdn</b>
Muster A.1: Ablehnungsantrag wegen Befangenheit . . . . .	99
Muster A.2: Antrag auf Akteneinsicht . . . . .	239
Muster A.3: Antrag auf Fertigung eines vollständigen Aktenauszugs . . . . .	257
Muster A.4: Verpflichtung, den Aktenauszug nicht Dritten zu überlassen. . . . .	542
Muster A.5: Antrag Augenscheinseinnahme. . . . .	663
Muster B.1: Antrag auf Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan . . . . .	1223
Muster B.2: Beweisantrag im Ermittlungsverfahren. . . . .	1239
Muster B.3: Einspruch gegen Bußgeldbescheid . . . . .	1591
Muster B.4: Antrag auf Entbindung von der Pflicht des Betroffenen, in der Hauptverhandlung zu erscheinen . . . . .	1608
Muster D.1: Antrag auf Einholung eines DNA-Gutachtens . . . . .	1711
Muster D.2: Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung . . . . .	2044
Muster E.1: Mitteilung über das Einlassungsverhalten. . . . .	2083
Muster E.2: Antrag auf Einstellung des Verfahrens wegen vorübergehender Abwesenheit des Beschuldigten gemäß § 154f StPO . . . . .	2237
Muster E.3: Antrag auf Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 . . . . .	2252
Muster E.4: Antrag auf Einstellung des Verfahrens wegen vorübergehender Abwesenheit des Beschuldigten gem. § 205 . . . . .	2261
Muster E.5: Antrag auf Einstellung wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten. . . . .	2305
Muster E.6: Antrag auf Einstellung des Verfahrens gem. § 170 Abs. 2. . . . .	2306
Muster E.7: Antrag auf Entbindung des Sachverständigen von der Erstattung eines Gutachtens . . . . .	2312
Muster E.8: Erklärung zur Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht . . . . .	2332
Muster E.9: Antrag auf Aufhebung der angeordneten Abnahme von Fingerabdrücken . . . . .	2364
Muster E.10: Verlängerung der Erklärungsfrist . . . . .	2372
Muster G.1: Gegenvorstellung. . . . .	2536
Muster G.2: Antrag auf Erteilung der unbeschränkten Aussagegenehmigung. . . . .	2576
Muster H.1: Haftbeschwerde. . . . .	2624
Muster H.2: Vergütungsvereinbarung. . . . .	2787
Muster K.1: Antrag auf Erteilung eines Einzelsprechtscheins. . . . .	2967
Muster M.1: Antrag auf mündliche Haftprüfung . . . . .	3251
Muster N.1: Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs . . . . .	3269
Muster N.2: Anschlussklärung und Zulassungsantrag. . . . .	3303
Muster N.3: Beschwerde gegen Zulassung der Nebenklage. . . . .	3304
Muster P.1: Antrag auf Beiordnung des Anwalts des Vertrauens . . . . .	3464

	<b>Rdn</b>
Muster P.2: Sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Beiordnung des Anwalts des Vertrauens . . . . .	3465
Muster P.3: Antrag nach § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 . . . . .	3690
Muster P.4: Antrag auf Gewährung einer Pauschgebühr . . . . .	3714
Muster P.5: Sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Beiordnung . . . . .	3764
Muster P.6: Antrag auf Beiordnung als Pflichtverteidiger . . . . .	3824
Muster P.7: Antrag auf Durchführung des Sühneverfahrens . . . . .	4071
Muster P.8: Privatklage . . . . .	4072
Muster S.1: Auftragschreiben an einen Sachverständigen . . . . .	4262
Muster S.2: Einspruch gegen einen Strafbefehl . . . . .	4414
Muster T.1: Antrag auf Aufhebung des Hauptverhandlungstermins . . . . .	4617
Muster U.1: Antrag auf schriftliche Haftprüfung . . . . .	4775
Muster V.1: Bestellungsanzeige gegenüber der Polizei . . . . .	5129
Muster V.2: Bestellungsanzeige gegenüber der Staatsanwaltschaft . . . . .	5130
Muster V.3: Schreiben zur Kontaktaufnahme mit einem Zeugen . . . . .	5146
Muster V.4: Protokollerklärung des befragten Zeugen . . . . .	5147
Muster V.5: Anzeige der Mandatsniederlegung an StA/Gericht . . . . .	5207
Muster V.6: Nachricht an den Mandanten über Mandatsniederlegung . . . . .	5208
Muster V.7: Übernahme des Mandats/Schreiben an bisherigen Verteidiger . . . . .	5246
Muster V.8: Strafprozessvollmacht . . . . .	5308
Muster V.9: Verzögerungsrüge . . . . .	5389
Muster V.10: Aussetzungsantrag wegen fehlender Akteneinsicht . . . . .	5467
Muster V.11: Merkblatt „Hinweise für die Hauptverhandlung“ . . . . .	5468
Muster V.12: Stellungnahme zu einem Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis . . . . .	5551
Muster V.13: Antrag auf Ausnahme von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis . . . . .	5552
Muster W.1: Wiedereinsetzungsantrag gegen Versäumung der Einspruchsfrist gegen einen Strafbefehl . . . . .	5664
Muster Z.1: Zuständigkeitsrüge . . . . .	5749
Muster Z.2: Antrag auf Feststellung der Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers . . . . .	5766

## Literaturverzeichnis

- AK-StPO, Kommentar zur Strafprozeßordnung in der Reihe Alternativkommentare, herausgegeben von *Wassermann*; zitiert: *AK-StPO-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Alsberg*, Beweis Antrag im Strafprozess, bearbeitet von *Dallmeyer*, *Güntge* und *Tsambikakis*, 8. Aufl. 2021; zitiert: *Alsberg/Bearbeiter*, (Rn)
- AnwKomm-Kommentar zur StPO, herausgegeben von *Krekeler* und *Löffelmann*, 2. Aufl. 2010; zitiert: *AnwKomm-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- AnwKomm-Kommentar Untersuchungshaft, herausgegeben von *König*, 2011; zitiert: *AnwKomm-U-Haft/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Barton*, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013; zitiert: *Barton*, (Paragraf und Rn)
- Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, herausgegeben von *Hamm/Leipold*, 6. Aufl. 2018; zitiert: *Beck-Bearbeiter*, (Seite)
- Böttger (Hrsg.)*, Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis, 3. Aufl. 2022; zitiert: *Böttger/Bearbeiter*, (Kapitel und Rn)
- Bosbach/Ackermann/Caba*, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, 9. Aufl. 2022; zitiert: *Bosbach u.a.*, (Rn)
- Burhoff (Hrsg.)*, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 11. Aufl. 2025; zitiert: *Burhoff*, HV, (Rn)
- ders.*, Effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2017 – ein erster Überblick, 2017; zitiert: *Burhoff*, StPO 2017, (Rn)
- ders.*, Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 – ein erster Überblick – und Synopse altes/neues Recht der Pflichtverteidigung; zitiert: *Burhoff*, StPO 2019, (Rn)
- ders.*, Fortentwicklung der StPO u.a. Die Änderungen in der StPO 2021 – ein erster Überblick, 2017; zitiert: *Burhoff*, StPO 2021, (Rn)
- ders. (Hrsg.)*, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 7. Aufl. 2024; zitiert: *Burhoff/Bearbeiter*, OWi, (Rn)
- Burhoff (Hrsg.)*, Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 3. Aufl., 2024; zitiert: *Burhoff/Bearbeiter*, RM, (Rn)
- Burhoff/Kotz (Hrsg.)*, Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016; zitiert: *Burhoff/Kotz/Bearbeiter*, Nachsorge, (Rn)
- Burhoff/Volpert*, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021; zitiert: *Burhoff/Volpert/Bearbeiter*, RVG, (Teil und Rn; Paragraf/Nr. des VV, Rn)
- Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. 2010; zitiert: *Dahs*, (Rn)
- Daimagüler*, Der Verletzte im Strafverfahren, 2016; zitiert: *Daimagüler*, (Rn)
- Eisenberg/Kölbl*, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017; zitiert: *Eisenberg*, (Rn)
- Eisenberg*, Jugendgerichtsgesetz, 25. Aufl. 2024, zitiert: *Eisenberg*, JGG, (Rn)
- Feuerich/Weyland*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 11. Aufl. 2024; zitiert: *Feuerich/Weyland*, (Paragraf und Rn)
- Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 71. Aufl. 2024; zitiert: *Fischer*, (Paragraf und Rn)
- Gerold/Schmidt*, RVG, 26. Aufl. 2023; zitiert: *Gerold/Schmidt/Bearbeiter* (Paragraf/Nr. des VV, Rn)
- Göhler*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 18. Aufl. 2021; zitiert: *Göhler/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Graf*, Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2021; zitiert: *Graf/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)

- Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 83. Aufl. 2024; zitiert: *Grüneberg/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, herausgegeben von *Bockemühl*, 9. Aufl. 2024; zitiert: FA Strafrecht-*Bearbeiter*, (Teil, Kapitel und Rn)
- Handbuch zum Strafverfahren, herausgegeben von *Heghmanns/Scheffler*, 2008; zitiert: *Bearbeiter*, in: HBStrVf, (Kapitel und Rn)
- Hartung/Scharmer*, BORA/FAO Berufs- und Fachanwaltsordnung, 8. Aufl. 2022; zitiert: *Hartung/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Henssler/Prütting*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Aufl. 2024; zitiert: *Henssler/Prütting/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung, 7. Aufl. 2023; zitiert: *HK-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Herrmann*, Untersuchungshaft, 2007; zitiert: *Herrmann*, (Rn)
- Junker*, Beweisantragsrecht im Strafprozess, 3. Aufl. 2018; zitiert: *Junker*, (Rn)
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 9. Aufl. 2023; zitiert: *KK-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Kleine-Cosack*, Bundesrechtsanwaltsordnung mit BORA und FAO, 9. Aufl. 2023; zitiert: *Kleine-Cosack*, (Paragraf und Rn)
- Kleinknecht/Müller/Reitberger*, Loseblattkommentar zur Strafprozessordnung, herausgegeben von v. *Heintschel-Heinegg/Stöckel*; zitiert: *KMR-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Klemke/Elbs*, Einführung in die Praxis der Strafverteidigung, 4. Aufl. 2019; zitiert: *Klemke/Elbs*, (Rn)
- Kissel/Mayer*, Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2021; zitiert: *Kissel/Mayer*, (Paragraf und Rn)
- Löwe/Rosenberg*, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Großkommentar, herausgegeben von *Rieß*, 27. Aufl. 2017 ff.; zitiert: *LR-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Malek*, Verteidigung in der Hauptverhandlung, 5. Aufl. 2017; zitiert: *Malek*, HV (Rn)
- ders.*, Strafsachen im Internet, 2005; zitiert: *Malek*, Internet, (Rn)
- Malek/Wohlens*, Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe im Ermittlungsverfahren, 2. Aufl. 2001; zitiert: *Malek/Wohlens*, (Rn)
- Meyer-Goßner/Schmitt*, Strafprozessordnung, 67. Aufl. 2024; zitiert: *Meyer-Goßner/Schmitt*, (Paragraf und Rn)
- Münchener AnwaltsHandbuch Strafverteidigung, herausgegeben von *Widmaier/Müller/Schlothauer*, 3. Aufl. 2022; zitiert: *Bearbeiter*, in: MAH, (Paragraf und Rn)
- Niemöller/Schlothauer/Weider*, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren, 2010; zitiert: *N/W/S/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Peter*, Das 1 x 1 des Opferanwalts, 3. Aufl. 2018, zitiert: *Peter*, (Paragraf und Rn)
- Pfeiffer*, StPO, 5. Aufl. 2005; zitiert: *Pfeiffer*, (Paragraf und Rn)
- Pfordte/Degenhard*, Der Anwalt im Strafrecht, 2005; zitiert: *Pfordte/Degenhard*, (Paragraf und Rn)
- Püschel/Bartmeier/Mertens*, Untersuchungshaft in der anwaltlichen Praxis, 2011; zitiert, *Püschel u.a.*, (Paragraf und Rn)
- Radtke/Hohmann*, StPO – Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2024; zitiert: *Radke/Hohmann/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)



- Satzger/Schluckbier/Widmaier*, StPO – Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2022; zitiert: *SSW-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schlothauer*, Vorbereitung der Hauptverhandlung mit notwendiger Verteidigung und Pflichtverteidigung, 2. Aufl. 1998; zitiert: *Schlothauer*, (Rn)
- Schlothauer/Nobis/Voigt/Wolf*, Untersuchungshaft, 6. Aufl. 2024; zitiert: *Schlothauer/Nobis u.a.*, (Rn)
- Schneider/Volpert (Hrsg.)*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 9. Aufl. 2021; zitiert: *AnwKomm/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019; zitiert: *Schönke/Schröder/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Schroth(Schroth*, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 3. Aufl., 2018; zitiert: *Schroth*, (Rn)
- Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 5. Aufl. 2023; zitiert: *Sommer*, (S.)
- Strafverteidigung in der Praxis*, herausgegeben von *Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle*, 4. Aufl. 2007; zitiert: *StrafPrax-Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)
- Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, herausgeben von *Wolter*, 5. Aufl. 2016 ff.; zitiert: *SK-StPO/Bearbeiter*, (Paragraf und Rn)

## A

## Ablehnung eines Richters, Allgemeines

1

**Literaturhinweise:** **Ambos/Rackow**, Europäische Rechtsprechung zu (Beschuldigte-)Rechten im Strafverfahren, insbesondere im Ermittlungsverfahren (Zeitraum 4/2020 – 12/2022, StV 2023, 701; **Arzt**, Der befangene Strafrichter, 1969; **Bock**, Besorgnis der Befangenheit des Richters (§ 24 Abs. 1 StPO) nach gegen diesen gerichteter Straftat des Angeklagten, StraFo 2017, 141; **Boe**, Befangenheit bei sachlicher Vorbefassung: eine überfällige Rekalibrierung?, HRRS 2022, 151; **Burhoff**, Aktive Verteidigung – Widerstreit im Strafprozess, StraFo 2008, 62; *ders.*, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Straf(verfahrens)recht, StRR 2008, 287; *ders.*, Änderungen im Ablehnungsverfahren (§§ 26, 26a, 29 StPO), StRR 12/2017, 4; *ders.*, Neues im Ablehnungsverfahren (§§ 26, 26a, 29 StPO); VA 2018, 35; *ders.*, Die Änderungen im Ablehnungsrecht (§§ 25, 26, 29 StPO) durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019“, StRR 6/2020, 6 = VRR 2/2020, 4; **Conen**, Zur Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane durch Beweisverwertungsverbote, in: Festschrift für *Ulrich Eisenberg*, 2009, S. 459; **Dallmeyer**, Reformbedarf im Recht der Befangenheitsanträge, Besetzungsrügen und Beweisanträge? Anmerkungen zu den Reformvorschlägen des „2. Strafkammertages“, StV 2018, 533; **Fischer**, „Konfliktverteidigung“, Missbrauch von Verteidigungsrechten und das Beweisantragsrecht, StV 2010, 423; **Fromm**, Über die Zulässigkeit der Handynutzung in der strafrechtlichen Hauptverhandlung, StraFo 2015, 445; *ders.*, Hauptverhandlung oder „Scheinverhandlung“ vor Gerichten in Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, zfs 2020, 368; **Gaede**, Absoluter Revisionsgrund und Besorgnis der Befangenheit bei Überdehnung des § 26a StPO durch den Richter in eigener Sache, HRRS 2005, 309; **Harrendorf/Lagler**, Besorgnis der Befangenheit aufgrund von Erörterungen im Strafverfahren gem. § 257b StPO, StV 2019, 428; **Heim**, Befangenheit und Psychodynamik, StraFo 2022, 267; **Hoven/Rostalski**, Grenzen der Rechtsbeugung bei der Annahme von Befangenheit Zugleich eine Anmerkung zu LG Erfurt – 2 KLS 543 Js 11498/21, NStZ 2024, 65; **Ignor**, Befangenheit im Prozess, ZIS 2012, 228; **Isfen**, Die Befangenheit des „dealenden“ Richters, ZStW 2013, 325; **Kampmann**, Verteidigungsrechte im Lichte der StPO-Reform Von der Effektivierung zur Modernisierung des Strafverfahrens, HRRS 2020, 182; **Kettler**, Befangenheitsrecht – Grundlagen und praktische Anwendung für Strafverteidiger, StV-S 2024, 41; **Krekeler**, Der befangene Richter, NJW 1981, 1634; *ders.*, Der befangene Richter, AnwBl 1981, 326; **Lang**, Das stumpfe Schwert – Ein Beitrag zu Ablehnungsgesuchen in erstinstanzlichen OLG-Verfahren und der Unzulässigkeit der Revisionsrüge, in: Festschrift für *Ottmar Breidling* zum 70. Geburtstag, 2017, S. 199; **Latz**, Besorgnis der Befangenheit gegenüber der Verteidigung, in: Festschrift für *Christian Richter II*, 2006, S. 357; **Leitmeier**, Schweigeminute im Strafprozess?, StV 2019, 282; **Meyer-Mews**, Richterliche Befangenheit: Ablehnungsantrag, Gegenvorstellung, Revision. [zitiert: *Meyer-Mews*, Richterliche Befangenheit]; **Momsen**, U-Haft schafft Rechtskraft Rechtswidrige „Post-mortem“-Absprache, Befangenheit und Fehlurteil, StraFo 2019, 89; **Mosbacher**, Befangenheit durch Vorbefassung, NStZ 2022, 641; **Münchhalffen**, Besorgnis der Befangenheit – Eine überflüssige Rüge oder prozessuale Notwendigkeit?, StraFo 2007, 91; **Sauer**, Befangenheit wegen Vorbefassung im Strafprozess – neue verfassungsrechtliche Dynamik, NJW 2024, 931; **Rabe**, Der befangene Richter, AnwBl 1981, 331; **Richter II**, Advokatorisches zum strafprozessualen Ablehnungsrecht, in: Festschrift für *Ulrich Eisenberg*, 2009, S. 559; **Schorck**, Das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens Änderung der Kräfteverhältnisse zum Nachteil der Verteidigung, NJW 2020, 1; **Sommer**, Befangenheit und tätige Reue, NStZ 2014, 615; **Thomas**, „Konfliktverteidigung“, Missbrauch von Verteidigungsrechten und das Beweisantragsrecht, StV 2010, 428; **Tüz**, Der gesetzliche Richter – Aktuelle Fragen zur Befangenheit, StraFo 2023, 30; **Wehowsky**, Zur Justage – Befangenheitsgesuche und Beweisanträge, NStZ 2019, 59; **Zwiehoff**, Spannungen zwischen Verteidiger und Richter als Befangenheitsgrund, JR 2006, 415.

**1.a)** Die Frage, ob ein Richter<sup>1</sup> abzulehnen ist, stellt sich für den Verteidiger zwar meist erst in der HV. Sie kann aber auch schon, wenn der Verteidiger z.B. durch eine ihm gem. § 222a<sup>2</sup> zugegangene Besetzungsmittteilung (→ *Besetzungsfragen*, Rdn 1197) erfahren hat, wer demnächst als Richter amtieren wird, im EV, im Zwischenverfahren bzw. bei der → *Vorbereitung der Hauptverhandlung*, Rdn 5443, auftauchen. Deshalb soll auch hier die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit hinsichtlich der → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines* Rdn 16, und des → *Ablehnungsverfahrens*, Rdn 59 ff., zumindest in groben Zügen dargestellt werden. Wegen weiterer Einzelh. wird verwiesen auf *Burhoff*, HV, Rn 8 ff.

**b)** Häufig wird dem Verteidiger, der einen Ablehnungsantrag stellt, der **Vorwurf** der „**Konfliktverteidigung**“ gemacht (zum Begriff der Konfliktverteidigung *Burhoff*/StraFo 2008, 62 ff.; BGH NStZ 2011, 294, wonach es z.B. nicht zu den Kernaufgaben des Verteidigers gehört, durch Ablehnungsanträge zu

1 Soweit nachfolgend männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gleichermaßen.

2 Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

versuchen, eine Haftverschonung für den Mandanten zu erzwingen; zum Missbrauch von Verteidigungsrechten auch *Fischer* StV 2010, 423; *Thomas* StV 2010, 428). Im GroKo-Vertrag 2017 war eine weitere Vereinfachung der Ablehnungsmöglichkeiten von missbräuchlichen Befangenheitsanträgen angekündigt (*Dallmeyer* StV 2018, 533 f.), diese sind jedoch nicht umgesetzt worden (zu weiteren Vorschlägen *Wehowsky* NSTZ 2019, 59). Allerdings ist durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens“ das → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 59, 2060 noch weiter geändert worden.

☞ Dem kann/muss der Verteidiger die **Rspr.** des **BVerfG entgegenhalten**. Danach gehört das Anbringen eines Ablehnungsgesuchs wegen der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde zur **Ausschöpfung des Rechtsweges** (BVerfG NJW 2010, 669; NSTZ 2000, 382). Dann muss der Verteidiger aber ggf. schon **rein vorsorglich** einen Befangenheitsantrag stellen (so auch *Meyer-Mews*, Richterliche Befangenheit, S. 13). Dies vor allem auch schon deshalb, weil sich die potenzielle Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht nur auf die Rüge einer Verletzung von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG erstreckt, sondern auch auf andere ggf. als verletzt gerügte Grundrechte (BVerfG, a.a.O.).

- 5 **2. § 24 Abs. 1** sieht die Ablehnung eines Richters sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes **ausgeschlossen** ist (→ *Ausschluss eines Richters*, Rdn 824), als auch wegen Besorgnis der **Befangenheit** vor. Die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen ist Ausfluss des sich aus Art. 102 Abs. 1 S. 2 GG ergebenden Rechts auf den gesetzlichen Richter. Das ist nicht gewahrt, wenn am Verfahren ein Richter teilnimmt, der z.B. wegen naher Verwandtschaft, Freundschaft oder Feindschaft die gebotene Unvoreingenommenheit vermissen lässt (BVerfG NJW 1971, 1029). Der Gesetzgeber hat daher dafür Sorge getragen, dass die Richterbank von Richtern freigehalten wird, die einem Beschuldigten nicht mit der erforderlichen Distanz gegenüberstehen. Diesem Zweck dienen die Vorschriften der §§ 22 ff. über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (BVerfG NJW 1978, 37).

### 6 **3. Hinweis für den Verteidiger!**

**Vor der Entscheidung**, ob ein Ablehnungsantrag gestellt werden soll, muss sich der Verteidiger auf jeden Fall mit seinem Mandanten **beraten**. Dabei muss er ihm deutlich machen, dass der Ablehnungsantrag sowohl von Vorteil als auch von Nachteil sein kann. Ein erfolgreiches Ablehnungsgesuch kann einerseits zwar den Ausgang des Verfahrens entscheidend beeinflussen, der erfolglose Ablehnungsantrag kann aber andererseits die **Stimmung** in der späteren HV zum Nachteil des Mandanten **verändern** (*Dahs*, Rn 198 ff.). Richter empfinden den Antrag nämlich häufig (immer noch) als persönlichen Angriff auf ihre Integrität. Auch ist der ein oder andere Richter nach einem solchen Antrag vermittelnden Gesprächen nicht mehr zugänglich (zu allem *Dahs*, a.a.O.). Das Letztere muss der Verteidiger dadurch zu vermeiden suchen, dass er im Ablehnungsantrag **hervorhebt**, dass es dem Mandanten um die **Sache** und nicht um die Person des Richters geht.

☞ Die **Entscheidung** über den Antrag muss – nach sorgfältiger Beratung – auf jeden Fall letztlich der **Mandant** treffen. Nur er ist Inhaber des Ablehnungsrechts.

**Siehe auch:** → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 16; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse*, Rdn 23; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden*, Rdn 30; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters*, Rdn 34; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung*, Rdn 48; → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 59 ff., mit Antragsmuster, Rdn 99; → *Ablehnungszeitpunkt*, Rdn 100.

## Ablehnung eines Sachverständigen

7

### Das Wichtigste in Kürze:

1. Die Ablehnung eines SV ist in § 74 geregelt.
2. § 74 gilt nach h.M. nur für das gerichtliche Verfahren und nicht für das Vorverfahren.
3. Ist das Verfahren mit Erhebung der Anklage gerichtlich anhängig, greift für die Ablehnung eines SV § 74 Abs. 1 ein.
4. Als Rechtsmittel gegen in Zusammenhang mit der Ablehnung eines SV ergehende Entscheidungen ist im Vor-/Zwischenverfahren i.d.R. die (einfache) Beschwerde gegeben.

**Literaturhinweise:** **Bittmann**, Rechtsfragen um den Einsatz des Wirtschaftsreferenten, wistra 2011, 47; **Eisenberg**, Zur Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit, NSiZ 2006, 368; **Fezer**, Die Folgen der Sachverständigenablehnung für die Verwertung seiner Wahrnehmungen, JR 1990, 397; **Gerson**, Ablehnung eines ausschließlich im Ermittlungsverfahren tätig gewordenen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit, HRRS 2019, 235; **Gössl**, Behörden und Behördenangehörige als Sachverständige vor Gericht, DRiZ 1080, 363; **Krehl**, Die Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen und richterlicher Bereitschaftsdienst, wistra 2002, 294; **Lemma**, Zur Ablehnung des Wirtschaftsreferenten der Staatsanwaltschaft gem. § 74 StPO, wistra 2002, 281; **Meding**, Der Wirtschaftsreferent bei der Staatsanwaltschaft – Rechtsstellung und Befugnisse im Strafverfahren; 2012; **Pawlak**, Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Befangenheit? Eine Untersuchung zur Berechtigung des § 74 StPO, 1999; **Rueber-Unkelbach**, Ablehnung von Sachverständigen und Dolmetschern in der Praxis, in: Festschrift zum 70. Geburtstag von *Detlef Burhoff*, 2020, S. 95; **Tondorf**, Neue kriminaltechnische Entwicklungen – eine Herausforderung für den Strafverteidiger, StV 1993, 39; **Tondorf/Tondorf**, Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 3. Aufl. 2011 [zitiert: *Tondorf/Tondorf*, SV, Rn]; **Wiegmann**, Ablehnung von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden als Sachverständige (§ 74 StPO), StV 1996, 570; s.a. die Hinw. bei → *Sachverständigenbeweis*, Rdn 4236.

8

1. Die Ablehnung eines SV ist in § 74 geregelt. Die Zulässigkeit der Ablehnung eines SV beurteilt sich nach dem Verfahrensstadium.

9

2. § 74 gilt nach h.M. **nur** für das **gerichtliche** Verfahren und nicht für das Vorverfahren. Deshalb kann ein Ablehnungsantrag gegen einen SV erst gestellt werden, wenn die Sache gerichtlich anhängig und der SV ernannt ist (BGH VRS 29, 26). Die von der Polizei oder der StA herangezogenen SV können also nur abgelehnt werden, wenn das Gericht sie vernehmen will (OLG Düsseldorf MDR 1984, 71; *Meyer-Göfner/Schmitt*, § 74 Rn 12 m.w.N.; *KK/Hadamitzky*, § 74 Rn 6; a.A. *Eisenberg*, Rn 1556 ff. m.w.N.; *ders.* NSiZ 2006, 373 f. [nur dann, wenn die konkrete Gefahr eines Spurenverlustes besteht]; auch noch BGH, Beschl. v. 13.2.2019 – 2 StR 485/18, NJW 2019, 1391 m. Anm. *Gerson* HRRS 2019, 235 zur [verneinten] Ablehnung eines ausschließlich im Ermittlungsverfahren tätig gewordenen Übersetzers).

10

☞ Im **Vorverfahren** bleibt dem Verteidiger daher, wenn er sich gegen einen SV wenden will, nur, seine Gründe mit der → **Gegenvorstellung**, Rdn 2521, vorzutragen oder einen Antrag auf → **Entbindung eines Sachverständigen**, Rdn 2307, zu stellen. Sind dem Verteidiger die Gründe, die zur Ablehnung/Entbindung führen (können), frühzeitig bekannt, wird er sie natürlich **vor der Beauftragung** des SV, wenn er gem. Nr. 70 RiStBV angehört wird, vortragen (→ *Sachverständigenbeweis*, Rdn 4250).

Das bedeutet natürlich nicht, dass sich der Verteidiger nicht auch schon im Vorverfahren mit der Person des SV beschäftigen und ihn ggf. auf **Ablehnungsgründe** „überprüfen“ muss. Dazu bieten sich u.a. die **sozialen Medien** an (dazu z.B. LG Leipzig StV 2018, 277 m. Anm. *Burhoff*/StRR 9/2017, 17, wo die Befangenheit des SV mit dem Inhalt von Facebookposts des SV begründet worden ist).

2.a) Ist das **Verfahren** mit → *Erhebung der Anklage*, Rdn 2333, **gerichtlich anhängig**, greift für die Ablehnung eines SV § 74 Abs. 1 ein. Es gilt (wegen der Einzelh. *Burhoff*, HV, Rn 15 ff.; *Rueber-Unkelbach*, a.a.O., S. 95 ff.):

11

- 12 b) Als **Ablehnungsgründe** kann der Verteidiger nur diejenigen vortragen, die auch in der HV zur Ablehnung eines SV vorgetragen werden können (wegen der Einzelh. *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 4; *Eisenberg*, Rn 1549 ff.; *ders.* NStZ 2006, 371, der Fallgruppen bildet; *Burhoff*, HV, Rn 15, 26 ff.; *Tondorf/Tondorf*, SV, Rn 392 f.; *Rueber-Unkelbach*, a.a.O., S. 95, 103 ff.). Dazu folgender

### 13 Überblick Ablehnungsgründe

- Von besonderer praktischer Bedeutung ist bei einem Kriminaltechniker der sich aus § 22 Nr. 4 ergebende Ablehnungsgrund, wenn der **Kriminaltechniker** nämlich an der **Strafverfolgung** des Beschuldigten **beteiligt** war (BGHSt 18, 214, 216; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 3 m.w.N.; eingehend zur Ablehnung von Mitarbeitern von Strafverfolgungsbehörden als SV *Wiegmann* StV 1996, 570 ff.; s.a. *Tondorf* StV 1993, 39, 42 m.w.N.; → *Kriminaltechnik/Kriminaltechnische Gutachten*, Rdn 3059).
  - Bei einem SV kann die Ablehnung in Betracht kommen, wenn er **eigene Ermittlungen** durchgeführt hat (AG Euskirchen StraFo 2006, 493 für die „Vernehmung“ von weiteren Zeugen durch den SV, der ein → *Glaubwürdigkeitsgutachten*, Rdn 2577, erstatten soll). Nach der Rspr. des BGH soll aber die Mitwirkung des SV am Vorverfahren im Auftrag der Polizei oder der STA allein kein Ablehnungsgrund sein, und zwar auch dann nicht, wenn erst das SV-Gutachten zur Einleitung des Strafverfahrens geführt hat (BGH NStZ 2008, 50 für Dolmetscherin). Der BGH hat auch die Befangenheit eines SV aus der Klinik, in der der Betroffene untergebracht war, hinsichtlich der Erstattung eines Gutachtens zur Frage der Unterbringung (§ 246a) verneint (BGH NStZ-RR 2016, 131 [Ci/Ni]).
  - Bei einem **Wirtschaftsreferenten** der **StA** rechtfertigt allein der Umstand, dass der Wirtschaftsreferent Mitarbeiter der mit den Ermittlungen befassten StA ist, für sich genommen noch nicht, seiner Unvoreingenommenheit zu misstrauen, sofern er sein Gutachten eigenverantwortlich und frei von jeder Beeinflussung erstatten kann (BGHSt 28, 381, 384; NStZ 1984, 215, StV 1986, 465; OLG Zweibrücken NJW 1979, 1995; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 73 Rn 9; *Niemeyer*, in: *Müller-Gugenberger/Bieneck*, Wirtschaftsstrafrecht 5. Aufl., § 12 Rn 29; *Gössel* DRiZ 1980, 363, 371; *Bittmann* wistra 2011, 47, 48). Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit werden wohl auch noch nicht dadurch gerechtfertigt, dass dem Wirtschaftsreferenten entsprechend dem Wortlaut des § 80 Abs. 1 und 2 zur Vorbereitung des Gutachtens „... gestattet“ wird, „die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen“ (RG DR 1942, 573; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 5; *KK/Hadamitzky*, § 74 Rn 5). Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Wirtschaftsreferent ohne einen bereits erteilten, auf die Beantwortung bestimmter Fragen gerichteten Gutachtauftrag aktiv in die Ermittlungen eingebunden wird (LG Köln StraFo 2014, 19; *KK/Hadamitzky*, § 74 Rn 5; *LR-Krause*, § 74 Rn 14; *Niemeyer*, a.a.O., § 12 Rn 29; *Meding*, a.a.O., S. 119, 122, 1677 ff.; zu allem a. *Bittmann* wistra 2011, 47) und z.B. an Durchsuchungs- und Sicherstellungsmaßnahmen teilnimmt (LG Köln, a.a.O.). Auch reicht wegen § 40a Abs. 1 S. 2 WpHG die grundsätzliche Weisungsgebundenheit eines Mitarbeiters der **BaFin** bei der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht, um diesen grds. als Gutachter auszuschließen (BGH, Beschl. v. 25.2.2016 – 3 StR 142/15, NJW 2016, 3459 f.).
- 14 c) **Zuständig** zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist das mit der Sache befasste Gericht (§ 201 Abs. 2 S. 1), nach dem → *Eröffnungsverfahren*, Rdn 2411, das erkennende Gericht. I.d.R. wird ein **Ablehnungsantrag** gestellt. Für diesen gilt das Unverzüglichkeitsgebot des § 25 Abs. 2 S. 1 nicht, da in § 74 Abs. 1 S. 1 nur hinsichtlich der Gründe auf die Ablehnung eines Richters, nicht aber hinsichtlich der für das Verfahren geltenden Vorschriften verwiesen (BGH StraFo 2018, 148; OLG Bamberg, Beschl. v. 18.10.2018 – 2 Ss OWi 1419/18, StV 2019, 825; *Burhoff*, HV, Rn 129). Über die Ablehnung wird durch **Beschluss entschieden** (§ 33). Zuvor sind die Beteiligten ggf. anzuhören (BGH, a.a.O. [Anhörung des SV angebracht]; StV 2011, 729).

☞ Ist ein SV **erfolgreich abgelehnt** worden, darf sein **Gutachten nicht verwertet** werden (OLG Düsseldorf, a.a.O.). Der SV darf sein Gutachten auch nicht als sachverständiger Zeuge erstatten (BGHSt 20, 222; s.a. *Burhoff*, HV, Rn 35 m.w.N.; *Eisenberg*, Rn 1560). Die erfolgreiche Ablehnung eines SV schließt aber nicht aus, ihn als **Zeugen** oder sachverständigen Zeugen über Tatsachen zu **vernehmen**, die ihm bei der Durchführung des erteilten Auftrags bekannt geworden sind (zuletzt BGH NSTz 2002, 44 m.w.N.). Die begründete Ablehnung eines SV macht diesen aber zu einem „völlig **ungeeigneten**“ **Beweismittel** i.S.d. § 245 Abs. 2 mit der Folge, dass dieser nicht mehr als „präsenes Beweismittel“ in das Verfahren eingeführt werden kann (BGH NSTz 1999, 632).

**4. Für Rechtsmittel** gegen in Zusammenhang mit der Ablehnung eines SV ergehende Entscheidungen gilt:

15

- Da die Verweisung in § 74 Abs. 1 S. 1 nur für die Ablehnungsgründe gilt und nicht auch für das → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 59 ff., des § 28, ist diese Vorschrift **nicht** anwendbar.
- Daher können im **Vor- und Zwischenverfahren** alle auf den Ablehnungsantrag hin ergehende Entscheidungen – einschließlich des Unterlassens einer solchen – mit der einfachen → *Beschwerde*, Rdn 1164, gem. § 304 angefochten werden, und zwar auch der Beschluss, der die Ablehnung für begründet erklärt (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 74 Rn 20 m.w.N.; *Eisenberg*, Rn 1562 m.w.N.). Die → *weitere Beschwerde*, Rdn 5628, ist nach § 310 Abs. 2 ausgeschlossen.
- **Nach dem** → *Eröffnungsverfahren*, Rdn 2411, ist eine → *Beschwerde*, Rdn 1164, gem. § 305 S. 1 ausgeschlossen (*Meyer-Goßner/Schmitt*, a.a.O.; BGH NSTz-RR 2013, 29; zuletzt u.a. OLG Celle Nds.Rpfl 2016, 163).

☞ Ist ein Ablehnungsantrag gegen einen SV vor der HV **zurückgewiesen** oder nicht beschieden worden, muss der Verteidiger den Befangenheitsantrag in der HV **wiederholen**. Anderenfalls kann er die Befangenheit des SV später nicht mit der **Revision** geltend machen (BGH StV 2002, 350).

**Siehe auch:** → *Entbindung eines Sachverständigen*, Rdn 2307; → *Sachverständigenbeweis*, Rdn 4236; → *Sachverständigen Gutachten*, Rdn 4263.

## Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines

16

### Das Wichtigste in Kürze:

1. Ein Richter kann nach § 24 abgelehnt werden „wegen Besorgnis der Befangenheit“.
2. Das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes ist vom Standpunkt des Ablehnenden aus zu beurteilen.
3. Zur Frage der Befangenheit gibt es umfangreiche Rspr. Hier werden im Wesentlichen nur die Ablehnungsgründe dargestellt werden, die bereits vor der HV für den Verteidiger Anlass sein können, für den Beschuldigten einen Ablehnungsantrag zu stellen.

**Literaturhinweise:** **Arzt**, Der befangene Strafrichter, 1969; *ders.*, Ausschließung und Ablehnung des Richters im Wiedernahmeverfahren, NJW 1971, 1112; **Beining**, Gerichtliche Beweiserhebung im Zwischenverfahren, HRRS 2016, 407; **Bock**, Besorgnis der Befangenheit des Richters (§ 24 Abs. 1 StPO) nach gegen diesen gerichteter Straftat des Angeklagten, StraFo 2017, 141; **Boe**, Befangenheit bei sachlicher Vorbefassung: eine überfällige Rekalibrierung?, HRRS 2022, 151; **Boehme-Neßler**, Litigation-PR als Revisionsgrund verfahrensrechtliche Folgen verfassungswidriger Informationspolitik der Staatsanwaltschaft, StraFo 2010, 456; **Dahs**, Ablehnung von Tatrichtern nach Zurückverweisung durch das Revisionsgericht, NJW 1966, 1691; **Ellenbogen/Schneider**, Besorgnis der Befangenheit bei Ehe zwischen Richterin und Staatsanwalt, JR 2012, 188; **Fahl**, „Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA“, DRiZ 2016, 138; **Fromm**, Die Ablehnung des Bußgeldrichters wegen Besorgnis der Befangenheit, DAR 2009, 69; *ders.*, Terminladung, Verhinderung und Verlegungsantrag im OWi-Verfahren, zfs 2014, 608; *ders.*, Hauptverhandlung oder „Scheinverhandlung“ vor Gerichten in Bußgeldverfahren

17

wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, zfs 2020, 368; **Gravenhorst**, Zurückverweisung und gesetzlicher Richter, NJW 2018, 2161; **Heim**, Befangenheit und Psychodynamik, StraFo 2022, 267; **Herzog**, „Deals“ zu Lasten Dritter in vorgängigen abgetrennten Verfahren und die Besorgnis der Befangenheit, StV 1999, 455; **Ignor**, Befangenheit im Prozess, ZIS 2012, 228, 232; **Isfen**, Die Befangenheit des „dealenden“ Richters, ZStW 2013, 325; **Hillenbrand**, Der Terminverlegungsantrag im Strafverfahren, ZAP F. 22, S. 831; **Latz**, Besorgnis der Befangenheit gegenüber der Verteidigung, in: Festschrift für *Christian Richter II*, 2006, S. 357; **Meyer-Mews**, Der Befangenheitsantrag nach erfolgloser Gegenvorstellung, StraFo 2000, 369; **Mosbacher**, Befangenheit durch Vorbefassung, NStZ 2022, 641; **Nierwetberg**, Strafanzeige durch das Gericht, NJW 1996, 432; **Salditt**, Das neue Zwischenverfahren und die Unparteilichkeit des Richters, in: Festgabe für *Imme Roxin*, S. 687; **Schmuck**, „Eine Absprache hat nicht stattgefunden“ und „offensichtliche Verfahrensverschleppung“ – Verteidigungsaspekte, zfs 2013, 614; **Schmuck/Leipner**, § 411 Abs. 2 S. 1 StPO und Befangenheitsantrag, StraFo 2012, 95; **Sommer**, Befangenheit und tätige Reue, NStZ 2014, 615; **Stange/Rilinger**, Befangenheit – Die Mitwirkung eines Richters an atypischen Vorentscheidungen rechtfertigt die Annahme der Befangenheit (§ 24 StPO), StV 2005, 579; **Spatscheck/Mühlbauer**, Ein Strafgericht – viele Entscheidungen in Cum/EX: der Verlust der Unbefangenheit, PSiR 2023, 205; **Strate**, Richterliche Befangenheit und rechtliches Gehör, in: Festgabe für *Koch*, 1989, S. 261; **Türg**, Medienarbeit der Strafjustiz – Möglichkeiten und Grenzen, NJW 2011, 1040; **Waldmann**, Ein Gericht ohne Geschmäcke? – Reformbedarf bei den Befangenheitsregelungen, ZRP 2005, 220; **Ziegler**, Risiken und strafprozessuale Folgen staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Medienkontakte, StraFo 1995, 68; **Zwiehoff**, Spannungen zwischen Verteidiger und Richter als Befangenheitsgrund, JR 2006, 415; s.a. die Hinw. bei → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 2.

- 18 **1.a)** Ein **Richter** kann nach § 24 Abs. 2 abgelehnt werden „wegen Besorgnis der Befangenheit“. In dieser **Generalklausel** sind alle Ablehnungsgründe zusammengefasst, sie werden nicht – wie die Ausschlussgründe – enumerativ aufgezählt.
- 19 **b)** Allgemein wird Befangenheit i.S.d. § 24 als die innere Haltung des Richters angesehen, die die von ihm erwartete erforderliche **Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit** gegenüber den Verfahrensbeteiligten störend beeinflussen kann (KK/*Scheuten*, § 24 Rn 3 m.w.N.; BGH NStZ 2016, 218 m. Anm. *Burhoff* StRr 3/2016, 12; StV 2013, 372; NStZ-RR 2013, 168 [Gesamtschau]; OLG Düsseldorf NJW 2010, 1158 [Ls.]; OLG Schleswig, Beschl. v. 26.5.2010 – 1 Ss 57/10; s. die zahlr. Nachw. bei *Bock* StraFo 2017, 141 Fn 1). Ob der Richter **tatsächlich befangen** ist, spielt **keine Rolle** (st. Rspr., u.a. BGH NStZ 2008, 117; s.a. NStZ 1988, 467, 510; Urt. v. 25.10.2023 – 2 StR 195/23, NJW 2024, 846 [BGHSt]; BVerfGE NJW 2003, 3404; 2012, 3228; *Meyer-Göfner/Schmitt*, § 24 Rn 6 m.w.N.; *Krekeler* NJW 1981, 1634; *Rabe* AnwBl 1981, 331; *Fahl* DRiZ 2016, 138). Es kommt auch nicht darauf an, ob sich der Richter selbst für befangen hält (BVerfG DÖV 1972, 312; BGH NStZ 2017, 720; noch EGMR NJW 2011, 3633, wonach die Unparteilichkeit des Richters bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird). Erklärt der Richter allerdings, dass er gegenüber dem Beschuldigten nicht unbefangen ist, ist von Befangenheit auszugehen (BGH, a.a.O. für Selbstablehnung nach § 30; zur Befangenheit und Psychodynamik *Heim* StraFo 2022, 267).

👉 Der Richter kann einen Ablehnungsgrund durch Klarstellung unbedachter Äußerungen und/oder **Entschuldigung beseitigen**. Das muss aber spätestens im Rahmen der dienstlichen Äußerung nach § 26 Abs. 3 geschehen (BGH NStZ 2006, 49; ähnlich NStZ 2009, 701 und NStZ-RR 2014, 97 [Ci/Zi; freimütige und umfangliche Entschuldigung]; krit./abl. *Sommer* NStZ 2014, 615).

- 20 **2.** Das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes ist vom **Standpunkt** des Ablehnenden aus zu beurteilen. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 24 Abs. 2 ist daher nach h.M. nur gerechtfertigt, wenn der Beschuldigte aufgrund des ihm bekannten Sachverhalts auch bei **verständiger Würdigung** der Sachlage Grund zu der Annahme hat, der abgelehnte Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könne (st. Rspr., u.a. EGMR NJW 2011, 3633; BGH NJW 2006, 708; 2014, 2372; Beschl. v. – 19.11.2020 – 4 StR 249/20, NStZ 2021, 176; Beschl. v. 15.5.2018 – 1 StR 157/17, StV 2019, 49 [Ls.]; Beschl. v. 16.5.2018 – PatAnwSt(R) 1/18, StraFo 2018, 428; für das Zivilverfahren BGH, Beschl. v. 27.2.2020 – III ZB 61/19, NJW-RR 2020, 633; *Meyer-Göfner/Schmitt*, § 24 Rn 8 m.w.N.; *Heim* StraFo 2016, 267, 270). Für die Besorgnis der Befangenheit ist es grds. auch unerheblich, ob sich der

Richter für befangen hält; denn es kommt **maßgeblich** nicht auf dessen Sicht, sondern auf eine **objektive Betrachtung** der Sachlage an (BGH, Beschl. v. 2.4.2020 – 1 StR 90/20, NStZ 2020, 495). Teilt der Richter dem Angeklagten aber mit, dass er ihm gegenüber voreingenommen sei, bekundet er eine innere Einstellung zum Angeklagten, die diesem – jedenfalls, wenn sie mit nachvollziehbaren objektiven Umständen begründet wird – bei verständiger Würdigung Grund zur Annahme liefert, der betreffende Richter habe eine Haltung gegen seine Person eingenommen, die seine Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit störend beeinflusst (BGH, a.a.O., für Selbstablehnung).

☞ Es kommt also auf einen „vernünftigen“ Ablehnungsberechtigten an (BGHSt 21, 334, 341; *Meyer-Göfner/Schmitt*, a.a.O.; *KK/Scheuten*, § 24 Rn 3 m.w.N.; *a.A. Strate*, S. 263 ff.), sodass zur Begründung eines Ablehnungsbegehrens **vernünftige Gründe** vorgebracht werden müssen, die jedem unteiligen Dritten einleuchten (z.B. die Fallgestaltung bei BGH NStZ 2009, 701). Der Antragsteller muss die von ihm behaupteten **Gründe**, die eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen sollen, selbst vortragen, es sind hinreichend **konkrete tatsächliche Anhaltspunkte** geltend zu machen (BGH, Beschl. v. 14.4.2020 – 5 StR 14/20, NJW 2020, 2741).

3. Zur Frage der Befangenheit gibt es **umfangreiche Rspr.**, *Meyer-Göfner/Schmitt* (§ 24 Rn 8b) sprechen von einer „unübersichtlichen Kasuistik“. Hier sollen im Wesentlichen nur die Ablehnungsgründe dargestellt werden, die bereits vor der HV für den Verteidiger Anlass sein können, für den Beschuldigten einen Ablehnungsantrag zu stellen. Wegen der Gründe für die Ablehnung des Richters in der HV wird verwiesen auf *Burhoff*, HV, Rn 82 ff. m.w.N. (s.a. noch die Zusammenstellung bei *MünchKollf* StraFo 2007, 91, 92). Es können allerdings die hier dargestellten Gründe ggf. auch noch in der HV zur Ablehnung führen, jedoch ist dann besonders darauf zu achten, dass der Ablehnungsantrag rechtzeitig gestellt wird (zum Zeitpunkt der Antragstellung in der HV *Burhoff*, HV, Rn 173 ff.; → *Ablehnungszeitpunkt*, Rdn 100).

21

Die Ablehnungsgründe sind, um die Übersichtlichkeit zu wahren, auf folgende **Fallgruppen aufgeteilt**:

22

- → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse*, Rdn 23,
- → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden*, Rdn 30,
- → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters*, Rdn 34,
- → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung*, Rdn 48.

☞ Der Verteidiger muss darauf achten, dass sich die Besorgnis der Befangenheit des Richters häufig nicht nur aus einem Grund ergeben kann/muss. Es empfiehlt sich daher eine **Gesamtschau** aller in Betracht kommenden Gründe (zur „Gesamtschau“ von Ablehnungsgründen BGH StV 2013, 372; Urt. v. 25.10.2023 – 2 StR 195/23, NJW 2024, 846 [BGHSt]; KG NJW 2009, 96; anschaulich a. BGH NStZ-RR 2013, 168 für Spannungen im Verhältnis zur StA).

**Siehe auch:** → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 1; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse*, Rdn 23; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden*, Rdn 30; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters*, Rdn 34; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Vorbefassung*, Rdn 48; → *Ablehnungsverfahren*, Rdn 59 ff., mit Antragsmuster, Rdn 99; → *Ablehnungszeitpunkt*, Rdn 100; → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 824.



## 23 Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse

### Das Wichtigste in Kürze:

1. Die persönlichen Verhältnisse des Richters können die Ablehnung begründen, wenn deshalb die Besorgnis begründet ist, dass er nicht unvoreingenommen an die Sache herangehen wird.
2. Fraglich ist, inwieweit das persönliche Verhältnis zwischen Verteidiger und Gericht den Beschuldigten/Angeklagten ggf. zur Ablehnung berechtigt.
3. Auch zur Ablehnung des Richters aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse gibt es eine umfangreiche Kasuistik.

**24** **Literaturhinweise:** S. die Hinw. bei → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 2, und bei → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 17.

**25** 1. Die **persönlichen Verhältnisse** des Richters können die Ablehnung begründen, wenn deshalb die Besorgnis begründet ist, dass er nicht unvoreingenommen an die Sache herangehen wird (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 15 m.w.N.). Das kann z.B. bei einer Ehe (für das Zivilverfahren BGH, Beschl. v. 27.2.2020 – III ZB 61/19, NJW-RR 2020, 633), einem Verlöbnis [s. *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 11], einer Schwägerschaft (3. Grades) (BGH, Urt. v. 25.10.2023 – 2 StR 195/23, NJW 2024, 846 [BGHSt; für Schöffin) oder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (*Burhoff* StRR 2008, 287, 290; OVG Bremen NJW 2015, 2828 [Anzeigepflicht des Rechtsmittelrichters]) mit einem der Verfahrensbeteiligten in Betracht kommen. Insbesondere in diesen Fällen ist aber ggf. eine **Gesamtschau** vorzunehmen (BGH StV 2013, 372; Urt. v. 25.10.2023 – 2 StR 195/23, NJW 2024, 846 [BGHSt]; KG NJW 2009, 96; OLG Düsseldorf NJW 2010, 1158 [Ls.]). Das gilt insbesondere auch für die Ehe zwischen Richter und sachbearbeitendem StA (*Ellbogen/Schneider* JR 2012, 188; AG Kehl NSTZ-RR 2014, 224 [Ls.; Befangenheit im Bußgeldverfahren, wenn StA und Richterin verheiratet sind]; s. aber AG Kehl, Beschl. v. 16.12.2020 – 5 OWi 505 Js 15819/20 [nicht, wenn der StA nur das dem Bußgeldverfahren vorhergehende Strafverfahren geführt hat]). Es ist zu prüfen, wie eng die persönlichen Beziehungen zum Angeklagten und zur Sache sind (BGH, Urt. v. 25.10.2023 – 2 StR 195/23, NJW 2024, 846 [BGHSt]).

**26** 2. **Fraglich** ist, inwieweit das **persönliche Verhältnis** zwischen **Verteidiger** und **Gericht** den Beschuldigten/Angeklagten ggf. zur Ablehnung berechtigt. Die h.M. geht davon aus, dass das nur dann der Fall ist, wenn der Beschuldigte/Angeklagte davon ausgehen muss, dass das Gericht seine ggf. gegenüber dem Verteidiger bestehende Animosität auch auf den Beschuldigten/Angeklagten überträgt (z.B. BGH StV 1993, 339; Beschl. v. 2.4.2020 – 1 StR 90/20, NSTZ 2020, 495 für Schöffin, deren Ehemann im Scheidungsverfahren von der Kanzlei der Verteidigerin vertreten worden ist; weit. Nachw. bei Rdn 28 f.). Demgegenüber vertritt *Latz* (S. 357, 361) die Auffassung, dass Voreingenommenheiten gegenüber der Person des Verteidigers, der Repräsentant des Beschuldigten/Angeklagten ist, immer auch solche gegenüber der Verteidigung des Beschuldigten/Angeklagten sind, der diesen Verteidiger gewählt hat (differenzierend *Zwiehoff* JR 2006, 415). Zutreffend weist er darauf hin, dass diese Frage von dem Umstand, dass der Verteidiger kein eigenes Ablehnungsrecht hat, zu trennen ist (→ *Ablehnungsverfahren*, Rdn 71; zur Richterablehnung wegen Spannungen zwischen Verteidiger und Richter insbesondere *Rabe* AnwBl 1981, 333; *Müller* NSTZ 1995, 380 [Rspr.-Übersicht] und auch aus neuer Zeit *Latz*, S. 357 ff.).

**27** 3. Auch zur Ablehnung des Richters aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse gibt es eine umfangreiche Kasuistik. Hinzuweisen ist auf folgende **Rechtsprechungsbeispiele**:

## Befangenheit wurde bejaht:

28

- bei einem bestehenden **Arzt-Patient-Verhältnis**, und zwar i.d.R. auch dann, wenn die ärztliche Tätigkeit des Arztes Gegenstand des Verfahrens ist (AG Schwetzingen, Beschl. v. 23.1.2023 – 1 F 228/22, GesR 2023, 170),
- wenn der Richter sich in seiner Stellung als **Fraktionsvorsitzender** der **DVU** deutlich in ausländerfeindlicher Weise geäußert hat (LG Bremen StV 1993, 69 [ausländischer Beschuldigter]; s.a. OLG Karlsruhe NJW 1995, 2503 [öffentliche Sympathiekundgebungen eines Richters für den Bundesvorsitzenden der NPD bei einem ausländischen Beschuldigten]),
- wenn aufgrund von **gesellschaftlichen Kontakten** Grund zu der Annahme besteht, der Richter bevorzuge einen der Beschuldigten, weil er z.B. mit diesem Tennis spielt, ein Restaurant aufsucht und über das Verfahren spricht (BGH NStZ 1986, 518; auch BGH, Beschl. v. 10.12.2019 – II ZB 14/19, MDR 2020, 303 und BGH, Beschl. v. 28.7.2020 – VI ZB 93/20, MDR 2020, 1333, wonach eine Ablehnung wegen Befangenheit [gem. § 42 Abs. 2 ZPO] begründet sein kann, wenn ein Richter in einem Verfahren zwar nicht selbst Partei ist, aber über den gleichen Sachverhalt zu entscheiden hat, aus dem er selbst Ansprüche gegen eine Partei geltend macht bzw. ernsthaft in Erwägung zieht),
- wenn der **zuständige Richter** und ein **Verfahrensbeteiligter**, wie z.B. die Hauptzeugin als Verletzte als Kollegen in **demselben Spruchkörper** tätig sind (OLG Düsseldorf NJW 2010, 1158 [Ls.]),
- nach Auffassung des OLG Hamm (OLG Hamm NJW 1951, 731), wenn zwischen dem **Richter** und dem **Verteidiger Spannungen** in einem so **erheblichen Ausmaß** bestehen, dass das gegenseitig zu Strafanzeigen, Dienstaufsichtsbeschwerden und Verfahren vor dem Ehrengerichtshof der Anwaltskammer geführt hat, in jedem Verfahren, in dem der Verteidiger vor diesem Richter auftreten muss (m.E. zw.; dazu auch OLG Hamm StraFo 2004, 415, wonach der Angeklagte aus Spannungen zwischen Verteidiger und Richter, die ihren Ausgang in einem anderen Verfahren haben, nicht ohne Weiteres darauf schließen kann, dass der Vorsitzende eine eventuelle Abneigung gegen den Verteidiger auf ihn und seine Sache im nun anhängigen Verfahren überträgt; auch *Zwiehoff* JR 2006, 415; *Bock* StraFo 2017, 141 ff.; s.a. nachstehende Rdn 29).
- (ggf.), wenn **StA** und **Richter verheiratet** sind (*Ellbogen/Schneider* JR 2012, 188; *Ignor* ZIS 2012, 228, 232; AG Kehl NStZ-RR 2014, 224 für Bußgeldverfahren) (aber Rdn 29),
- ggf. wenn (**Rechtsmittel**)**Richter** und vorinstanzlicher Richter **verheiratet** sind (für das Zivilverfahren BGH, Beschl. v. 27.2.2020 – III ZB 61/19, NJW-RR 2020, 633) oder in **nichtehelicher Lebensgemeinschaft** leben (OVG Bremen NJW 2015, 2828, jedenfalls aber dann, wenn der Umstand der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht angezeigt worden ist (§ 30; OVG Bremen, a.a.O.),
- wenn der **Richter**, der **Ehegatte** eines **Prozessbevollmächtigten** ist, mit Blick auf adhäsionsrechtliche Entscheidungen im Strafverfahren (BGH, Beschl. v. 19.11.2020 – 4 StR 249/20, NStZ 2021, 176),
- ggf. wenn der **Richter** mit einer **Büroangestellten** des Verteidigers **verheiratet** ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 2.8.2017 – 11 S 49/17 – für den Ehegatten des Richters als Mitarbeiter der die verfahrensbeteiligte Körperschaft vertretenden Behörde; ähnlich AG Dresden, Beschl. v. 27.7.2015 – 142 C 6444/14 für das Zivilverfahren),
- wenn der rechtliche **Betreuer** des Beschuldigten der Ehemann der erkennenden Richterin ist (LG München I StV 2016, 273),
- **dienstliche Kontakte** zu einem Verfahrensbeteiligten, wenn sie **besonders eng** sind oder sich zu einem engen persönlichen Verhältnis entwickelt haben (BGH NStZ 2007, 475; NStZ-RR 2013, 86; *wistra* 2009, 446; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 10; aber BGH, Beschl. v. 22.11.2017 – RiZ 2/16),
- wenn eine über eine persönliche Bekanntschaft hinausgehende **Freundschaft** des **Richters** zum **Rechtsanwalt** vorliegt (BGH, Beschl. v. 2.12.2015 – RiZ (R) 1/15; ähnlich BGH, Beschl. v. 19.11.2020 – V ZB 59/20, StV 2021, 809 [Ls.]), die ihren Ausdruck u.a. darin gefunden hat, dass der Rechtsanwalt Trauzeuge des abgelehnten Richters bei dessen Eheschließung war, da diese

freundschaftliche Beziehung so eng ist, dass sie aus der Sicht eines Dritten mit einem verwandschaftlichen Verhältnis vergleichbar ist (OLG München IBR 2013, 256 für das Zivilrecht; aber auch OLG Naumburg, Beschl. v. 19.7.2012 – 3 WF 156/12 Abl),

- ggf. wenn der **Richter Strafanzeige erstattet** oder ankündigt (BVerfG NJW 2012, 3228; dazu eingehend *Bock* StraFo 2017, 141 ff.; zum Zivilrichter, der gegen eine der Partei eine Strafanzeige erstattet hatte, OLG Rostock, Beschl. v. 24.1.2022 – 3 W 144/21 [nicht zwingend befangen]),
- ggf. wenn der **Ehemann der Schöffin im Scheidungsverfahren** von der Kanzlei der **Verteidigerin vertreten** worden ist (BGH, Beschl. v. 2.4.2020 – 1 StR 90/20, NStZ 2020, 495),
- bei **enger Bindung** des Vorsitzenden Richters **zum Verletzten**, die auch in das Privatleben hineinreichte (BGH NStZ 2017, 720 [Verletzter war Kollege]; zum Begriff des Verletzten → *Verletzter, Begriff*, Rdn 4947),
- bei **freundschaftlicher Beziehung** zwischen **anzeigerstattendem Richter** und dem im Verfahren vorsitzenden Richter (AG Kiel StraFo 2017, 188), weil dem Angeklagten nicht zuzumuten ist, darauf zu vertrauen, dass eine unzulässige Einflussnahme durch eine Person, die eigentlich nicht am Verfahren beteiligt ist, unterbleiben wird und eine Richterablehnung erst dann erfolgt, wenn dieser Fall eintritt,
- wenn zwischen dem **Ehegatten** des abgelehnten Richters und einer Prozess-/Verfahrenspartei eine enge bzw. **langjährige Freundschaft** besteht (BGH, Beschl. v. 19.11.2020 – V ZB 59/20),
- wenn die Ehegattin oder feste Partnerin des Richters **beim Beschuldigten/Angeklagten** oder dessen Firma/Betrieb **beschäftigt** ist (OLG Stuttgart, Beschl. v. 29.9.2022 – 2 W 47/22, MDR 2023, 57),
- wenn im **Rechtsmittelverfahren** die **Ehefrau** des Rechtsmittelrichters an der **angegriffenen Entscheidung** mitgewirkt hat (BGH, Beschl. v. 9.2.2023 – I ZR 142/22, NJW-RR 2023, 431; s. aber Rdn 29),
- wenn der Richter über den gleichen **Sachverhalt** zu entscheiden hat, aus dem er selbst **Ansprüche geltend** macht (BGH, Beschl. v. 28.7.2020 – VI ZB 95/19, StV 2021, 809 [Ls.]),
- wenn der Angeklagte **bei der Tat** einen **Pkw benutzt** hat, der seiner ehemaligen Lebensgefährtin gehörte, die mit der (ehrenamtlichen) Richterin **im 3. Grad verschwägert** ist (BGH, Urt. v. 25.10.2023 – 2 StR 195/23, NJW 2024, 846 [BGHSt]).

## 29

## Befangenheit wurde verneint:

- allein wegen der **Tätigkeit** des abgelehnten Richters im **Präsidium** des **Gerichts** (BGH NStZ-RR 2013, 153 [Ls., „gänzlich ungeeignet“]),
- wegen der **Mitgliedschaft** in einer bestimmten **politischen Partei** (BVerfG NJW 1953, 1097; zuletzt BGH MDR 1992, 934 [H] m.w.N.; s.a. noch BGHSt 51, 100, kein → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 824, als Mitglied des in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins organisierten Landesverbandes einer Partei, die von einem Vermögensdelikt betroffen ist),
- allein wegen der **Mitgliedschaft** (einer Schöffin) bei „**Wildwasser e.V.**“, und zwar auch dann, wenn dem Angeklagten sexueller Missbrauch von Kindern zur Last gelegt wird (OLG Celle StV 2015, 210),
- wenn der Richter seit kurzem demselben aus 33 Mitgliedern bestehenden **Verein** – Rotary-Club – angehört wie der Ehepartner einer Prozesspartei [OLG Schleswig SchlHA 1996, 49 [für das Zivilverfahren]; a. noch BGH, Beschl. v. 16.5.2019 – PatAnwSt (R) 1/18, StraFo 2018, 428),
- bei (erst im Verfahren entstandenen) **Spannungen** zwischen dem **Richter** und dem **Verteidiger**, i.d.R. auch nicht bei einem sehr gespannten Verhältnis (BGH NJW 1998, 2458 [insoweit in BGHSt 44, 26 nicht abgedr.]; u.a. BGH NStZ 2005, 218; NStZ 2008, 349; NStZ-RR 2012, 98 [Ci/Zi]), was vor allem dann gilt, wenn der Verteidiger durch sein provokatives Verhalten einen Zusammenstoß mit dem Richter herbeigeführt hat (KK/*Scheuten*, § 24 Rn 11; s.a. *Meyer-Gofner/Schmitt*, § 24 Rn 11 m.w.N.), und zwar auch dann nicht, wenn die Spannungen auf strafprozessualen Sachfragen beruhen (OLG Braunschweig StraFo 1997, 76; zu Spannungen im Verhältnis zur **StA** BGH NStZ-RR 2013, 168).

👉 Etwas anderes gilt, wenn das **Gericht** erst aufgrund eines nicht offensichtlich unbegründeten Befangenheitsantrags überzogene, ungewöhnlich drastisch formulierte, als unsachliche Beanstandung der Verteidigerrechtsausübung aufzufassende **Kritik** an einem Tage zuvor stattgefundenen Verhalten des Verteidigers (wie z.B.: „taktlose Torheit oder abgefeimte Perfidie“ und „üble, menschenverachtende Entgleisung“) übt (BGH NStZ 2005, 218).

- bei etwaigen **Spannungen** zwischen einem **Richter** und einem bestimmten **StA**, da i.d.R. aus dieser persönlichen Ebene – jedenfalls soweit es nicht um den Angeklagten selbst geht – nicht allgemein Rückschlüsse auf eine Voreingenommenheit in der Sache geschlossen werden kann, falls keine besonderen Umstände hinzutreten (BGH NStZ-RR 2013, 168 [Befangenheit in dem Fall allerdings bejaht]),
- allein wegen der **Mitgliedschaft** eines Schöffen in der **Vertreterversammlung** einer Genossenschaftsbank in einem Verfahren gegen ein Vorstandsmitglied dieser Bank wegen eines Sexualdelikts zum Nachteil einer Angestellten (BGHSt 43, 96),
- allein wegen des Umstandes, dass ein **Angeklagter** und ein **Schöffe in demselben Großunternehmen tätig** sind; etwas anderes kann gelten, wenn Mitarbeiter des Unternehmens als Zeugen zu nehmen sind und nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Schöffe den Aussagen dieser Zeugen nicht unvoreingenommen gegenübersteht (LG München StV 2012, 461),
- allein wegen der **Zugehörigkeit** des Richters zu einer **Religion**, Weltanschauung, Rasse, einem anderen Geschlecht oder einem bestimmten Familienstand (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 24 Rn 9 m.w.N.; auch BGH StRR 2012, 22 [nicht für Revisionsrichter, wenn dessen Tochter Sitzungsvertreterin der StA in der Tatsacheninstanz war]),
- allein **dienstliche** Beziehungen des Richters zu dem Beschuldigten, der ebenfalls Richter ist (BGH NStZ-RR 2013, 86; wistra 2009, 446; *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 9 m.w.N.), oder ein **rein kollegiales Verhältnis zwischen zwei Richtern**, von denen der eine als Zeuge in Betracht kommt, es sei denn das dienstliche Verhältnis ist so eng, dass es auf die persönliche Beziehung ausstrahlt (OLG Düsseldorf NJW 2010, 1158 [Ls.]; OLG Nürnberg, Beschl. v. 16.3.2022 – 7 AR 165/22, FamRZ 2022, 1115), wobei bei einem kleinen Gericht davon auszugehen ist, dass zwischen sämtlichen Richtern und Richterinnen eine sehr enge berufliche Zusammenarbeit besteht (OLG Nürnberg, a.a.O.),
- bei **nur lockerer Freundschaft**, die über dienstlich veranlasste Begegnungen und seltenen gemeinsamen Essen nicht hinausgeht (BGH, Beschl. v. 22.11.2017 – RiZ 2/16),
- bei privaten **freundschaftlichen Beziehungen** des Richters zum **Verfahrensbevollmächtigten**, auch wenn über das Verfahren gesprochen worden ist (LSG Sachsen, Beschl. v. 27.9.2011 – L 7 SF 114/11 AB für das Sozialrecht; s. aber OLG München IBR 2013, 256, wenn die freundschaftlichen Beziehungen so eng sind, dass sie in den Augen eines Dritten einem Verwandtschaftsverhältnis vergleichbar sind),
- allein deswegen, weil der (Rechtsmittel)**Richter** mit einem bei dem (angefochtenen) Urteil mitwirkenden Richter **verheiratet, verwandt oder verschwägert** ist (BGH NJW 2004, 163 MDR 2016, 49 [Zivilverfahren; für den Vater des Schwiegersohns des Rechtsmittelrichters]; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.6.2016 – 2 Ws 156/16; LG Freiburg, Beschl. v. 22.1.2021 – 17/19 6 Ns 270 Js 36278/18 jug.), so z.B., wenn nur die Tochter des (Rechtsmittel)Richters an der tatrichterlichen HV als Sitzungsvertreterin der StA teilgenommen hat (BGH, Beschl. v. 26.5.2011 – 5 StR 165/11) oder der Bruder eines Senatsvorsitzenden als Nebenklägervertreter im Ausgangsverfahren tätig war (BGH, Beschl. v. 14.5.1998 – 1 StR 171/98; aber AG Meiningen, Beschl. v. 20.5.2021 – OWi 161 Js 14163/20 [bejaht, wenn der Verteidiger der Sohn des Richters ist]; s. noch BGH, Beschl. v. 9.2.2023 – I ZR 142/22, NJW-RR 2023, 431).

**Siehe auch:** → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 1 m.w.N.; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 16 m.w.N.; → *Ausschluss eines Richters*, Rdn 824.

## 30 Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten des Ablehnenden

**31** **Literaturhinweise:** S. die Hinw. bei → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 2, und bei → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 17.

**32** 1. Aus seinem **eigenen Verhalten** kann der **Ablehnende** nach h.M. grds. **keinen Ablehnungsgrund** herleiten. Das wird damit begründet, dass er es sonst nämlich in der Hand hätte, sich nach Belieben dem/seinem (gesetzlichen) Richter zu entziehen und die Besetzung der Richterbank zu manipulieren (s.u.a. *Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 7 m.w.N.). In der Literatur (*KMR-Bockemühl*, § 24 Rn 21 m.w.N.; *Bock* StraFo 2017, 142) gibt es aber auch andere Stimmen, die davon ausgehen, dass es eine Frage des Einzelfalls ist (so *KMR-Bockemühl*, a.a.O.) oder darauf abstellen, ob das Verhalten des Ablehnenden „rechtsmissbräuchlich“ in dem Sinn ist, dass er unternommen wird, um einen Ablehnungsgrund zu schaffen (so *Bock*, a.a.O.).

2. Hinzuweisen ist auf der Grundlage der **h.M.** auf folgende

### 33 Rechtsprechungsbeispiele:

- Der **Richter** selbst hat wegen eines beleidigenden oder provozierenden Verhaltens des **Beschuldigten/Angeklagten** oder seines Verteidigers **Strafanzeige erstattet** (OLG München NJW 1971, 384; AG Nürnberg, Beschl. v. 23.9.2014 – BwR 403 Ds 304 Js 6812/10; differenzierend BGH NStZ 1992, 290; s.a. BVerfG NJW 1995, 2912 [zu einem Ablehnungsgesuch mit der Begründung, der für den Gerichtsbezirk zuständige Gerichtspräsident habe einen Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen **Kollektivbeleidigung** von Richtern gestellt]; zur Strafanzeige als Ablehnungsgrund s. *Nierwetberg* NJW 1996, 435 [für den Bereich der ZPO]; s. aber BVerfG NJW 2012, 3228 für das Zivilverfahren),
- gegen den Richter ist → **Dienstaufsichtsbeschwerde**, Rdn 1656, erhoben oder
- ein **Disziplinarverfahren** (BGH NJW 1952, 1425) beantragt oder
- wegen **Strafanzeige** erstattet (BGH NJW 1962, 748, 749 [angebliche Rechtsbeugung]; ähnlich OLG Hamm, Beschl. v. 8.7.2004 – 3 Ss 245/04; noch BGH, Beschl. v. 16.5.2018 – PatAnw (R) 1/18, StraFo 2018, 428 für Strafanzeige gegen den Richter wegen uneidlicher Falschaussage wegen des Inhalts seiner dienstlichen Äußerung), die bloße Tatsache der Anzeigeerstattung bildet aber keinen Ablehnungsgrund, sondern allein der in ihr enthaltene Sachverhalt und rechtliche Vorwurf (BGH, a.a.O.),
- ggf., wenn zwischen dem **Richter** und dem **Verteidiger Spannungen** in einem so **erheblichen Ausmaß** bestehen, dass das gegenseitig zu Strafanzeigen, Dienstaufsichtsbeschwerden und Verfahren vor dem Ehrengerichtshof der Anwaltskammer geführt hat (OLG Hamm NJW 1951, 731, m.E. zw.; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, persönliche Verhältnisse*, Rdn 23).

**Siehe auch:** → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 1 m.w.N.; → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 16 m.w.N.

## 34 Ablehnungsgründe, Befangenheit, Verhalten/Äußerungen des Richters

**35** **Literaturhinweise:** S.a. die Hinw. bei → *Ablehnung eines Richters, Allgemeines*, Rdn 2, und bei → *Ablehnungsgründe, Befangenheit, Allgemeines*, Rdn 17.

**36** 1. Das (**bisherige**) **Verhalten** des **Richters** oder (**früher** gemachte) **Äußerungen** können die Ablehnung begründen, wenn deshalb die Besorgnis begründet ist, dass er nicht unvoreingenommen an die Sache herangehen wird (*Meyer-Goßner/Schmitt*, § 24 Rn 15 m.w.N.), wobei ggf. eine Gesamtschau vorzunehmen ist (BGH StV 2013, 372; NStZ-RR 2013, 168 [für Spannungen im Verhältnis zur StA]; KG NJW 2009, 96;

OLG Düsseldorf NJW 2010, 1158 [Ls.]; LG Oldenburg, Beschl. v. 24.4.2023 – 12 Ns 299/22 [Verteilung von Schokoladen-Marienkäfern]).

2. Auch in diesem Bereich gibt es eine umfangreiche Kasuistik. Hinzuweisen ist hier auf folgende **Rechtsprechungsbeispiele**:

37

#### Allgemeine Befangenheitsgründe bejaht

38

- wenn der Richter die **Schriftsätze** des **Verteidigers** (und Entscheidungen des ihm übergeordneten Gerichts) mit Fragezeichen, **Kommentierungen** und Unterstreichungen versehen hat (AG Tiergarten StV 1988, 248),
- wenn der Richter nach der **Religionszugehörigkeit** der zur Prüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten beauftragten **SV** fragt und diese Frage in keinem sachlichen Zusammenhang zu anhängigen Verfahren steht (LG Berlin StV 2014, 331),
- insbesondere dann, wenn der Richter von der **Schuld** des Beschuldigten bereits endgültig **überzeugt** zu sein scheint, was angenommen worden ist, wenn er entsprechende **Äußerungen** gegenüber dem **Verteidiger** abgegeben hat (BGHSt 26, 298) wie z.B.:
  - Bezeichnung der **Einlassung** als „**schwachsinnig**“ (OLG Schleswig StV 2008, 290) und Mitteilung über Rat an die SV, „sich für die HV warm anzuziehen“, in einem Telefonat mit dem Verteidiger (LG Mainz StV 2004, 531),
  - wenn geäußert wird, zu bestimmten rechtlichen Fragen könne ja in der **Rechtsbeschwerde vorgetragen** werden (AG Frankfurt am Main zfs 2004, 187),
  - Äußerung nach **Zulassung** der **Nebenklage** an den Verteidiger „Ihre erste Niederlage, Herr Verteidiger“ (s.a. OLG Brandenburg StV 1997, 455 f.), OLG Koblenz StraFo 2004, 186 [Äußerung: „Ich werde das **Fahrverbot** nicht entfallen lassen“, und, ob der Betroffene bei einer Prostituierten gewesen sei und aus diesem Grund die Aussage verweigere]),
  - Beginn mit der **Urteilsabsetzung** schon **während** des **Plädoyers** des Verteidigers (AG Wildeshausen DAR 2017, 405; AG Wildeshausen DAR 2017, 405; s. aber BGHSt 11, 74, 89; OLG Köln NSTZ 2005, 710),
  - wenn in einem gerichtlichen Beschluss **formuliert** wird, „durch die **vorgeworfenen Taten**“ habe der Angeklagte selbst die Privatsphäre anderer zum „Gegenstand der öffentlichen Erörterung gemacht (AG Tiergarten, Beschl. v. 29.9.2022 – 217c AR 88/22),
- wenn der Richter die dem Beschuldigten zur Last gelegten Vorgänge der **Presse** als schon feststehend mitgeteilt hat (BGHSt 4, 264; BGH NJW 2006, 3290 [nicht allein für Kontakte zur Presse zwecks Wiedergutmachung nach einer negativen Presseberichterstattung]; dazu *Ziegler* StraFo 1995, 70 ff.; zur Medienarbeit der Strafjustiz und sich daraus ggf. ergebenden Folgen für das Verfahren *Boehme-Neßler* StraFo 2010, 456, insbesondere 459 ff., und *Türg* NJW 2011, 1040),
- wenn sonst (in der HV) erkennbar wird, dass der Richter bereits von der **Schuld** des Angeklagten **überzeugt** ist, so z.B., wenn der Richter nach Unterbrechung zur Beratung über Beweisanträge auf die Beanstandung, die Unterbrechung sei zu kurz, antwortet: „Meinen Sie, wir könnten die Anträge noch schneller ablehnen?“ (BGH NSTZ 2006, 49, in einem Mordverfahren, in dem fünf Beweisanträge auf Einholung eines SV-Gutachtens gestellt worden waren; ähnlich BGH NSTZ-RR 2016, 66 [Ci/Zi], a. AG Tiergarten, Beschl. v. 29.9.2022 – 217c AR 88/22 für die Formulierung „durch die vorgeworfenen Taten“),
- ggf. aufgrund von Äußerungen, die der Richter in **wissenschaftlichen Fachpublikationen/Festschrift** gemacht hat, wobei es nicht darauf ankommt, ob er die Folge seiner Äußerungen hätte erkennen müssen und ob ihm der Vorwurf einer Verletzung seiner Dienstpflichten zu machen ist (BVerfG NJW 1996, 3333; s. zur Befangenheit infolge einer veröffentlichten wissenschaftlichen Meinung auch BVerfG NJW 1999, 413; dazu auch BGH, Beschl. v. 4.2.2014 – 3 StR 243/13 und BGH, Beschl. v. 7.11.2018 – IX ZA 16/17, NJW 2019, 308 [Mitwirkung des abgelehnten Richters an einer juristischen Festschrift zu Ehren des Beklagten im Zivilverfahren]),

- bei außerhalb der Hauptverhandlung geführten **Gesprächen mit einzelnen Angeklagten** unter Ausschluss von Mitangeklagten, wenn **nicht die notwendige Transparenz** für die übrigen Verfahrensbeteiligten eingehalten wird, etwa indem das Gericht diese in der nachfolgenden HV über die Gespräche informiert und Fragen zu den Gesprächen zulässt (ähnlich BGH, Beschl. v. 10.1.2019 – 5 StR 648/18, NStZ 2019, 223; s.a. auch LG Hamburg, Beschl. v. 13.6.2019 – 617 KLs 35/18 jug., StV 2020, 159),
- ggf., wenn der Richter **nicht willens** ist, den Sachverhalt **aufzuklären** (*Fromm* zfs 2020, 368, 370 für das Bußgeldverfahren),
- wenn der Richter bei einer **Zwischenentscheidung**, wie z.B. dem EÖB, **nicht aktenkundig gemachte Mitschriften**, die von **Richtern eines anderen Gerichts** in einem Parallelverfahren angefertigt wurden, **verwendet**, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese tragende Grundlage für die vorzunehmende Entscheidung des abgelehnten Richters gewesen sind (LG Bonn, Beschl. v. 22.2.2023 – 63 KLs 213 Js 15/22–1/22, StV 2023, 514 m. Anm. *Leitner*).

## 39

## Allgemeine Befangenheitsgründe verneint

- allein wegen **Einzelgesprächen** mit allen **Verfahrensbeteiligten** außerhalb der HV über Verfahrensabsprachen (BGH NStZ 2008, 229; 2016, 357; s. aber NStZ 2009, 701; zur Informationspflicht BGH StV 2011, 72 und NStZ 2012, 519 mit. Anm. *Burhoff* StRR 2012, 221 [Verständigungsgespräche in Verfahren mit mehreren Angeklagten]; s. aber LG Schwerin StV 2018, 153 [Ls.]; *Isfen* ZStW 2013, 325 ff.; → *Absprachen/Verständigung, Zustandekommen*, Rdn 214; → *Erörterungen des Standes des Verfahrens*, Rdn 2440),
- wegen **Ablehnung von Anträgen** (im Revisionsverfahren) (BGH, Beschl. v. 14.11.2023 – 4 StR 239/23, NStZ-RR 2024, 24),
- allein wegen des Umstandes, dass ein Richter zu einer **Besprechung mit dem Beschuldigten** und seinem Verteidiger mit dem Ziel bittet, den Beschuldigten im Interesse der Verfahrensbeschleunigung zu einem **Geständnis** zu **veranlassen**, obwohl ihm aus den Akten das nachdrückliche Bestreiten bekannt ist (OLG Bremen StV 1989, 145),
- allein wegen der **Anordnung der medizinischen Untersuchung von Körperausscheidungen** des Angeklagten zum Zwecke der Objektivierung geschilderter Krankheitssymptome und zur Sicherung seiner zukünftigen Verhandlungsfähigkeit (BGH NStZ 2016, 164; dazu a. auch OLG München StV 2014, 466),
- nicht **allein** bei **Kontakten** zur **Presse** zwecks Wiedergutmachung nach einer negativen Presseberichterstattung (BGH NJW 2006, 3290; s. aber auch *Türg* NJW 2011, 1040),
- allein wegen des Umgangs des Richters mit der Presse zu Fragen eines bundesweit in der Öffentlichkeit diskutierten Steuerstrafverfahrens, und zwar selbst dann, wenn das Verhalten des Richters persönlich motiviert oder sogar unüberlegt war (BGH, Beschl. v. 15.5.2018 – 1 StR 159/17, StV 2019, 49 [Ls.; für **Fernsehdocumentation und Pressezeitate**]),
- wenn das Gericht einen **Verhandlungsplan/Verhandlungskonzept** aufstellt, der dem Verteidiger zur Kenntnis kommt, auch wenn darin für zu erwartende oder möglicherweise eintretende Verfahrenslagen bestimmte Maßnahmen der Verhandlungsleitung nach § 238 Abs. 1 vorgesehen sind (BGH NStZ-RR 2008, 34 [Be]),
- wenn das Ablehnungsgesuch auf Umstände gestützt wird, auf die die **abgelehnten Richter ersichtlich keinen Einfluss** haben (BGH, Beschl. v. 25.6.2020 – 4 StR 654/19, NStZ-RR 2020, 284 [Ls.; Ablehnungsgesuch unzulässig]),
- bei (erst im Verfahren entstandenen) **Spannungen** zwischen dem **Richter** und dem **Verteidiger**, i.d.R. auch nicht bei einem sehr gespannten Verhältnis (BGH NJW 1998, 2458 [insoweit in BGHSt 44, 26 nicht abgedr.]; zuletzt BGH NStZ 2005, 218; NStZ 2008, 349; NStZ-RR 2012, 98 [Ci/Zi]; Beschl. v. 29.8.2018 – 4 StR 138/18, NStZ-RR 2020, 162 [Ci/Ni]), was vor allem dann gilt, wenn der Verteidiger durch sein provokatives Verhalten einen Zusammenstoß mit dem Richter herbei-